



Rahmenlehrplan

Vorbereitung auf die Prüfung zum Geprüften Restaurator /
zur Geprüften Restauratorin im Parkettlegerhandwerk –
Master Professional für Restaurierung im Parkettlegerhandwerk

2021



Sie haben Rückmeldungen zu unseren Rahmenlehrplänen?
Dann besuchen Sie unsere Feedback-Seite unter:

<https://umfrage.zwh.de/s/rahmenlehrplan>

Herausgebende:

Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (BVPF), Berlin
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V. (ZWH), Düsseldorf

© Copyright 2021 by BVPF und ZWH

Alle Rechte vorbehalten

Ohne schriftliche Genehmigung ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile davon zu verwerfen und zu verarbeiten. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen oder Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für die Erstellung wurde die Vorlage 2/6 Lehrgangskonzept/ Grobkonzept zugrunde gelegt. Sie wurde im Projekt „Innovative Qualifizierungsangebote im Handwerk“ durch die Handwerksorganisation erstellt. Das Projekt wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks geleitet. Dieses Projekt wurde gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

innoQua
innovativ QUALIFIZIEREN

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Fortbildungsziele, Zielgruppe und Voraussetzungen für die Teilnehmenden	5
Rechtsgrundlagen und Fortbildungsabschluss	6
Rahmenbedingungen	10
Fortbildungsstruktur und Zeitplan	11
Rahmenlehrplan zu den übergreifenden Qualifikationen	16
Rahmenlehrplan zu den spezifischen Qualifikationen	32
Grundlegendes methodisches Vorgehen	44
Informationen für die Teilnehmenden	46
Anhang – Erläuterungen zur Fortbildungsverordnung	

Vorwort

Restaurator*innen im Handwerk entwickeln Konzepte für die Restaurierung und Konservierung von materiellem Kulturerbe sowie die Erhaltung von handwerklich-immateriellem Kulturerbe und gestalten, steuern und dokumentieren die erforderlichen Maßnahmen und Ergebnisse. Sie bewerten den Zustand von Restaurierungsobjekten und deren kulturhistorische Bedeutung und untersuchen historische und traditionelle handwerkliche Verfahren. Sie kooperieren mit unterschiedlichen Fachdisziplinen und Projektbeteiligten und sensibilisieren die Öffentlichkeit für handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe. Außerdem treffen sie unternehmerische Entscheidungen und gestalten und steuern Prozesse unter Berücksichtigung sowohl von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekten als auch von rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen.

Um Restaurator*innen im Handwerk für diese vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben zu qualifizieren und um eine angemessene berufliche und gesellschaftliche Wertschätzung des Fortbildungsabschlusses „Geprüfter Restaurator im Handwerk / Geprüfte Restauratorin im Handwerk – Master Professional für Restaurierung im Handwerk“ herzustellen, wurden 19 unterschiedliche Gewerke, für die zuvor jeweils eigenständige Fortbildungsprüfungsregelungen galten oder noch keine Regelungen auf Kammerebene existierten, unter einer bundeseinheitlichen Fortbildungsordnung nach § 42 d HwO zusammengebracht.

Die Fortbildung entspricht der dritten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung. Die neue Abschlussbezeichnung ist eine Anerkennung des hohen Leistungsniveaus in diesem Fortbildungsberuf und ein wichtiger Beitrag dazu, die Attraktivität der höheren Berufsbildung zu stärken und diese auf Augenhöhe mit den akademischen Abschlüssen zu bringen.

Der vorliegende bundeseinheitliche Rahmenlehrplan wurde auf der Grundlage der Fortbildungsordnung erstellt und bietet somit die inhaltliche und methodische Grundlage für die Durchführung der Fortbildung.

Die Erstellung des gewerkespezifischen Rahmenlehrplans wurde vom Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (BVPF) initiiert und von der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH) begleitet. Dem Expertengremium zur Rahmenlehrplanerstellung gehörten an (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen):

- Barth, Thorsten; Stellv. Fachgruppenleiter der Bundesfachgruppe der Parkettrestauratoren im Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik
- Halbach, Armin-Laszlo; Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V.
- Hallwaß, Anke; Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V.
- Humm, Dieter; Mitglied der Bundesfachgruppe der Parkettrestauratoren im Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

- Kranl, Martin; Mitglied der Bundesfachgruppe der Parkettrestauratoren im Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik, zertifizierter Mediator; allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (Österreich)
- Michalik, Jochen; Fachgruppenleiter der Bundesfachgruppe der Parkettrestauratoren im Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik; öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- Univ. Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Ing. Dipl.-Holzwirt Rapp, Andreas O.; Leiter des Instituts für Berufswissenschaften im Bauwesen, Leibniz Universität Hannover; Mitglied der Bundesfachgruppe der Parkettrestauratoren im Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik; öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Allen Beteiligten gilt ein besonderer Dank für ihre engagierte und konstruktive Mitarbeit.



Dipl.-Ing. Dieter Kuhlenkamp

Geschäftsführer
Bundesverband Parkett und
Fußbodentechnik



Sebastian Knobloch

Geschäftsführer
Zentralstelle für die Weiterbildung
im Handwerk

1. Fortbildungsziele, Zielgruppe und Voraussetzungen für die Teilnehmenden

Durch die Fortbildung sollen die Teilnehmenden befähigt werden, insbesondere in Handwerks- und in Restaurierungsbetrieben sowie in staatlichen und in privaten Institutionen (z. B. Museen oder Liegenschaftsverwaltungen) eigenständig und verantwortlich handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe auf der Grundlage handwerklicher Kompetenzen und wissenschaftlicher Methoden zu identifizieren, zu untersuchen, zu erforschen, zu erhalten, zu pflegen, weiterzugeben, zu vermitteln und zu dokumentieren. Geprüfte Restaurator*innen im Handwerk entwickeln Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte. Sie gestalten und steuern Erhaltungsprozesse für handwerklich-immaterielles Kulturerbe (z. B. Handwerkstechniken und -wissen, Rohstoffgewinnung) sowie Restaurierungs- und Konservierungsprozesse für materielles Kulturerbe. Die Fortbildung ist der dritten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung zugeordnet.

Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss ist eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Parkettlegerhandwerk (siehe Abschnitt 2). Weiterhin ist zur Prüfung auch zugelassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der dritten beruflichen Fortbildungsstufe ist ein Mindestlernumfang von 1.600 Stunden erforderlich. Der Nachweis des Lernumfangs ist in der [BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung 173](#) geregelt.

Es kann von heterogenen Gruppen von Teilnehmenden in Bezug auf das Alter und die Berufserfahrung ausgegangen werden. Das erfordert ein flexibles methodisches Vorgehen in der Fortbildung (siehe dazu Abschnitt 7).

Der vorliegende Rahmenlehrplan gibt eine ausführliche Beschreibung zu den Qualifikationsinhalten der Prüfungsverordnung in Form von Handlungsbereichen, Kompetenzen und Lerninhalten. Die Handlungsbereiche (linke Spalte) bilden den Ausgangspunkt für die Kompetenzen (mittlere Spalte), die in Form von vollständigen Handlungen formuliert sind. Die Lerninhalte (rechte Spalte) stellen die inhaltlichen Elemente der Kompetenzen dar. Handlungsbereiche und Kompetenzen wurden aus der Prüfungsverordnung übernommen.

2. Rechtsgrundlagen und Fortbildungsabschluss

Rechtliche Grundlage der Fortbildung ist die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Restaurator im Handwerk“ oder „Geprüfte Restauratorin im Handwerk“ – Master Professional für Restaurierung im Handwerk vom 15. Dezember 2020 mit Inkrafttreten am 22. Dezember 2020, die die vorangegangene Verordnung (RestauratorHw-PrüfV) vom 03. Dezember 2019 ersetzt. Zum Abschluss der Fortbildung wird die Prüfung durchgeführt.

Um die Prüfungsanforderungen in der Fortbildung angemessen berücksichtigen zu können, werden diese im Folgenden kurz dargestellt. Nützliche darüberhinausgehende Erläuterungen zur Fortbildungsordnung liegen als Anhang diesem Rahmenlehrplan bei.

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung wird in einem der folgenden Handwerke abgelegt:

- Buchbinderhandwerk
- Gold- und Silberschmiedehandwerk
- Graveurhandwerk
- Holzbildhauerhandwerk
- Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk
- Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Maurer- und Betonbauerhandwerk
- Metallbauerhandwerk
- Metallbildnerhandwerk
- Orgel- und Harmoniumbauerhandwerk
- Parkettlegerhandwerk
- Raumausstatterhandwerk
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
- Stuckateurhandwerk
- Tischlerhandwerk
- Uhrmacherhandwerk
- Vergolderhandwerk
- Zimmererhandwerk

Die Prüfung umfasst die Prüfungsteile „Übergreifende Qualifikationen“, „Spezifische Qualifikationen“ und „Projektarbeit“. Dabei beziehen sich die Qualifikationsinhalte im Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“ auf alle Handwerke (s.o.) und in den Prüfungsteilen „Spezifische Qualifikationen“ und „Projektarbeit“ auf das jeweilige Handwerk bzw. auf den Ausbildungsschwerpunkt im eigenen Handwerk, in dem die Prüfung abgelegt wird.

Der **Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“** umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Kulturerbe pflegen und weitergeben
2. Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln
3. Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern

Im **Handlungsbereich „Kulturerbe pflegen und weitergeben“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen eigenständigen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des handwerklich-immateriellen und materiellen Kulturerbes leisten zu können und dieses Kulturerbe auf der Grundlage handwerklicher Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung restauratorischer, handwerklicher und denkmalpflegerischer Grundsätze, Ziele und Aufgaben sowie rechtlicher Aspekte der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und des Kulturgutschutzes an die nächste Generation weitergeben zu können. Des Weiteren sollen der gesellschaftliche Wert des handwerklichen Kulturerbes sowie der Denkmalwert und der denkmalpflegerische Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung erläutert und weitergegeben werden können.

Im **Handlungsbereich „Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, diesbezügliche Methoden systematisch und eigenständig einsetzen und bei Forschungsaufgaben mitwirken zu können. In diesem Rahmen sollen Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmethoden in interdisziplinärer Zusammenarbeit bewertet, ausgewählt und weiterentwickelt werden können.

Im **Handlungsbereich „Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern“** sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe zur strategischen Unternehmensentwicklung nutzen zu können sowie Entscheidungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte treffen zu können und Prozesse nachhaltig steuern zu können.

Der **Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“** gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

4. Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln
5. Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren
6. Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen

Im **Handlungsbereich „Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln“** sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung handwerklicher und denkmalpflegerischer Grundsätze Bestands- und Befundaufnahmen durchführen zu können sowie darauf aufbauend Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsprozesse mit wissenschaftlichen Methoden und auf der Grundlage eigener handwerklicher Erfahrungen planen zu können. Dabei sollen Abläufe von Maßnahmen unter Beteiligung von Fachbehörden, Expert*innen sowie Objekteigentümer*innen festgelegt und organisiert sowie abgestimmte Konzepte präsentiert werden können.

Im **Handlungsbereich „Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Gesamtprozess zur Erhaltung des Kulturerbes unter Berücksichtigung von handwerklichen und denkmalpflegerischen Zusammenhängen, von rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie von Nachhaltigkeits- und Qualitätsaspekten gestalten, steuern und optimieren zu können. Es sollen unter Einsatz historischer und traditioneller Materialien, Werk- und Hilfsstoffe sowie historischer und handwerklicher Verfahren im jeweiligen zu prüfenden Handwerk objektbezogene Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Dabei sollen abgestimmte Konzepte kunden- und dienstleistungsorientiert in Kooperation mit Fachbehörden, mit Expert*innen unterschiedlicher Fachdisziplinen sowie mit weiteren Projektbeteiligten umgesetzt werden können.

Im **Handlungsbereich „Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung von Prinzipien des Qualitätsmanagements Verläufe und Ergebnisse von Prozessen bewerten und optimieren zu können. Zur Sicherung relevanter Informationen über handwerkliche Techniken und Projekte sollen unterschiedliche Dokumentationsmethoden und -verfahren eingesetzt werden können. Im Anschluss an durchgeführte Maßnahmen an Objekten sollen zudem Konzepte zur Konservierung, zur Wartung sowie zur Risiko- und Schadensprävention entwickelt und Folgemaßnahmen ergriffen werden können.

Hinweise zum Ablauf der Prüfung

Die **Prüfungsteile „Übergreifende Qualifikationen“** und **„Spezifische Qualifikationen“** werden schriftlich geprüft. Sie bestehen jeweils aus drei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen, die aus der Beschreibung praxisbezogener Situationen abgeleitet sind. Sie müssen es der zu prüfenden Person ermöglichen, ohne Antwortvorgaben eigenständig Lösungen zu erarbeiten. Für jeden Handlungsbereich wird eine Aufgabenstellung gestaltet, die den jeweiligen Handlungsbereich als Schwerpunkt thematisiert und weitere Handlungsbereiche berücksichtigen kann.

Der **Prüfungsteil „Projektarbeit“** besteht aus der Projektierung und der Ausführung von Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen, der Dokumentation, Präsentation und einem Fachgespräch.

Gegenstand der Projektarbeit ist eine umfängliche und zusammenhängende Fragestellung zur Erhaltung des handwerklich-immateriellen Kulturerbes und zur Restaurierung und Konservierung des materiellen Kulturerbes, die praxisorientiert zu bearbeiten ist. Bei der Bearbeitung der Fragestellung sind handwerkliche Verfahren und wissenschaftliche Methoden anzuwenden. Dabei können bereichsübergreifende, regionale und überregionale sowie kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.

Im **Fachgespräch** soll die zu prüfende Person, ausgehend von der Projektdokumentation und der Projektpräsentation, nachweisen, dass sie in der Lage ist, vertiefende und erweiterte Fragestellungen im Kontext der Projektarbeit zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu entwickeln, strategiekonform zu bewerten und Schlussfolgerungen zu ziehen. Im Rahmen des Fachgesprächs kann der Prüfungsausschuss vertiefende und erweiterte Fragen aus allen Handlungsbereichen stellen.

Zeitlicher Prüfungsaufbau pro zu prüfender Person

- **Übergreifende Qualifikationen**
 - pro Aufgabenstellung und Handlungsbereich: min. 100 Minuten;
max. 360 Minuten insgesamt
- **Spezifische Qualifikationen**
 - pro Aufgabenstellung und Handlungsbereich: min. 100 Minuten;
max. 360 Minuten insgesamt
- **Projektarbeit**
 - Abgabe der Prüfungsdokumentation: 150 Kalendertage nach Genehmigung der Projektierung
 - Projektpräsentation: max. 20 Minuten
 - Fachgespräch: 20-30 Minuten

3. Rahmenbedingungen

Für die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge wird mit Blick auf die Realisierung der in den Rahmenplänen dargestellten Ansprüche **übergreifend** empfohlen, dass jede*r Teilnehmende über einen eigenen Laptop verfügen sollte, um eine erfolgreiche Umsetzung des Unterrichts zu gewährleisten. Ferner sollte die Möglichkeit eines stabilen Internetzugangs für Teilnehmende und Dozierende gegeben sein.

Für **Unterrichtsphasen zur Theorievermittlung** sollten geeignete und ausreichend große Räume mit adäquater Bestuhlung zur Verfügung stehen. Moderne digitale Präsentationstechnik, aber auch ergänzende Ausstattung gerade für interaktive und teilnehmerzentrierte Aktions- und Sozialformen – z.B. Flipcharts, Metaplanwände und Moderationskoffer – sollten vorhanden sein.

Für **Unterrichtsphasen mit praktischen Arbeiten** sollten neben geeignetem Personal je nach Fachrichtung auch entsprechende Werkstatt- und Lagerräume und Maschinen sowie persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stehen. Zur praxisnahen Vermittlung mikrobiologischer Aspekte (siehe „5.1 Originalsubstanz sichern und erhalten“) sollte eine entsprechende Laborausstattung vorgehalten werden.

Dozierende, die in die Vorbereitungskurse eingebunden werden, sollten neben umfassenden Fachkenntnissen auf dem aktuellen Stand der Technik und aus der Betriebspraxis über Erfahrungen in der teilnehmerorientierten Erwachsenenbildung verfügen. Soweit mehrere Dozierende in die Durchführung eingebunden werden, ist eine Abstimmung möglichst zu Lehrgangsbeginn und an den Schnittstellen für den Lehrgangserfolg von besonderer Bedeutung. Des Weiteren empfiehlt sich ein Informationsaustausch mit dem Meisterprüfungsausschuss.

4. Fortbildungsstruktur und Zeitplan

Zeitplan für die übergreifenden und spezifischen Teile der Vorbereitungskurse

Übergreifende Qualifikationen	300 Unterrichtsstunden
1. Handlungsbereich Kulturerbe pflegen und weitergeben	90
2. Handlungsbereich Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln	150
3. Handlungsbereich Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern	60
Spezifische Qualifikationen	500 Unterrichtsstunden
4. Handlungsbereich Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln	200
5. Handlungsbereich Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren	200
6. Handlungsbereich Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen	100
Gesamt	800 Unterrichtsstunden

Die hier und im Folgenden ausgewiesenen 800 Unterrichtsstunden (Ustd.) beziehen sich auf systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, das sowohl im realen als auch im virtuellen Unterrichtsraum umgesetzt werden kann. Ergänzendes selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen sowie Lernen im Arbeitsprozess ist – abhängig von den Vorkenntnissen und Lerngewohnheiten der Teilnehmenden – durchschnittlich mindestens im Umfang von 1.000 Zeitstunden notwendig. Der Lernumfang beträgt somit in der Regel insgesamt mindestens 1.600 Zeitstunden.

Zeitplan für die übergreifenden Qualifikationen

Lehrgangsschwerpunkte	Dauer (UStd.)
Gesamt	300
1. Handlungsbereich Kulturerbe pflegen und weitergeben	90
1.1 Aufgaben von Restaurator*innen für den ganzheitlichen Erhalt von Kulturerbe im Kontext der Handwerksgeschichte reflektieren	15
1.2 Handwerkspraxis sowie Kulturerbe-, Denkmal- und Handwerkstheorie projektbezogen und objektbezogen analysieren, entwickeln und anwenden	20
1.3 Einhaltung rechtlicher Bestimmungen zur Erhaltung des Kulturerbes gewährleisten	8
1.4 Kulturerbe identifizieren, bewahren und erhalten	9
1.5 Handwerklich-immaterielles Kulturerbe kultur- und handwerksgeschichtlich einordnen und sichern sowie unter Anwendung didaktischer Prinzipien aufbereiten und an die nächste Handwerksgeneration weitergeben	20
1.6 Kommunikationsprozesse gestalten und pädagogische Maßnahmen zur Vermittlung des Wertes von handwerklich-immateriellem und von materiellem Kulturerbe situationsbezogen konzipieren und durchführen	10
1.7 Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel entwickeln, das Bewusstsein für den Wert von Kulturerbe zu stärken und die Untrennbarkeit des handwerklich-immateriellen und materiellem herauszustellen, sowie Maßnahmen anwenden	8
2. Handlungsbereich Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln	150
2.1 Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmethoden vergleichend analysieren, deren Eignung zur Zielerreichung abwägen und für die strategische Planung nutzen	30
2.2 Historische Quellen und wissenschaftliche Forschungsergebnisse projektbezogen und objektbezogen analysieren und bewerten	15
2.3 Historische Methoden durch empirische und experimentelle Verfahren wiedergewinnen, traditionelle Methoden erhalten und weiterentwickeln	30
2.4 Neue Methoden entwickeln und in bestehende Verfahren integrieren	30
2.5 Neue Anwendungen für historische und traditionelle Techniken konzipieren und erproben	10
2.6 Handwerkliche Praxis und Theorie als Beitrag zur kulturellen Nachhaltigkeit sichern, fortschreiben und als Informationsquelle für spätere Generationen verfügbar machen	10
2.7 Gutachten bewerten und unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen erstellen	10
2.8 Forschungsbedarfe erkennen sowie an der Entwicklung, Planung, Realisierung und Umsetzung von Forschungsprojekten mitwirken	5
2.9 Methoden und Prozesse mit Vertreter*innen unterschiedlicher Fachdisziplinen sowie Forschungsbeteiligten erörtern und mit diesen zusammenarbeiten	5
2.10 Fachöffentlichkeit informieren sowie Ergebnisse präsentieren und veröffentlichen	5

Lehrgangsschwerpunkte	Dauer (UStd.)
3. Handlungsbereich Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern	60
3.1 Gesellschaftliche Entwicklungen bewerten sowie betriebliche Position im Kulturerbemarkt analysieren	5
3.2 Unternehmensstrategien und -ziele definieren und optimieren	5
3.3 Historische und traditionelle Handwerkstechniken zur Erschließung neuer Anteile im Kulturerbemarkt nutzen	5
3.4 Darstellungen von handwerklich-immateriellem und materiellem Kulturerbe in handwerksorientierter, allgemeinverständlicher und erzählender Form zielgruppenspezifisch entwickeln und veröffentlichen	8
3.5 Marketingmaßnahmen für entwickelte Produkte und Verfahren konzipieren und gestalten	5
3.6 Fördermöglichkeiten identifizieren und prüfen sowie Kund*innen beraten	5
3.7 Angebote dienstleistungsorientiert, vergabe- und adressatengerecht erstellen und präsentieren	5
3.8 Internationale Aktivitäten und Kooperationen unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten, auch unter Einsatz englischer Fachsprache, planen und umsetzen	15
3.9 Kontinuierliche Weiterbildung und lebenslange Lernprozesse zur individuellen Entwicklung und zur Unternehmensentwicklung gestalten	7

Zeitplan für die spezifischen Qualifikationen

Lehrgangsschwerpunkte	Dauer (UStd.)
Gesamt	500
4. Handlungsbereich Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln	200
4.1 Eingesetzte Handwerkstechniken identifizieren, Istzustände, bauzeitliche Zustände und Primärbefunde sichern sowie Zustand von Restaurierungsobjekten unter Berücksichtigung der objektbezogenen Restaurierungsgeschichte feststellen und bewerten	40
4.2 Objekte sowie eingesetzte Materialien und Handwerkstechniken kultur- und kunstgeschichtlich einordnen	40
4.3 Ziele von Maßnahmen unter Einhaltung rechtlicher Bestimmung und unter Berücksichtigung von Konventionen und Normen vor dem Hintergrund des Kulturerbediskurses erörtern, begründen und festlegen	40
4.4 Eignung traditioneller und zeitgemäßer Materialien sowie Umsetzbarkeit historischer und zeitgemäßer Handwerkstechniken prüfen	30
4.5 Maßnahmen aus abgestimmten Zielen entwickeln sowie Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen prüfen	10
4.6 Werterhaltende Demontage, Montage, Verpackungs- und Transportprozesse sowie Lagerung von Kulturgut planen	10
4.7 Konzepte im Hinblick auf die Erhaltung und Nutzung von Handwerkstechniken und Objekten unter Abwägung von Alternativen erarbeiten, begründen und zielgruppenspezifisch präsentieren	20
4.8 Leistungsprozesse in Kooperation mit beteiligten Gewerken und Fachdisziplinen planen, abstimmen und festlegen	5
4.9 Konzeptionen zur Präsentation handwerklich-immateriellen und materiellen Kulturerbes entwickeln	5
5. Handlungsbereich Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren	200
5.1 Originalsubstanz sichern und erhalten	30
5.2 Werterhaltende Demontage, Montage, Handhabung und Transport sowie Lagerung von Kulturgut sicherstellen	20
5.3 Erscheinungsbild und Funktionalität von Objekten erhalten und wiederherstellen sowie ergänzen oder anpassen	30
5.4 Materialien sowie Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich physikalischer, chemischer und biologischer Eigenschaften, Wirkungen und Wechselwirkungen beurteilen und einsetzen	40
5.5 Materialien und Mischungen herstellen und werterhaltend lagern	20
5.6 Geräte und Werkzeuge objektbezogen anfertigen und einsetzen	10
5.7 Vorgefundene und nachgewiesene handwerkliche Be- und Verarbeitungstechniken objektbezogen anwenden und weiterentwickeln	40
5.8 Mit Projektbeteiligten kooperieren, unterschiedliche Fachdisziplinen koordinieren und Kommunikationsprozesse kunden- und dienstleistungsorientiert gestalten	5
5.9 Realisierung von Konzepten im laufenden Prozess überprüfen, bei Bedarf strategiekonform anpassen	5

Lehrgangsschwerpunkte	Dauer (UStd.)
6. Handlungsbereich Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen	100
6.1 Verläufe und Zielerreichung umgesetzter Konzepte bewerten und für zukünftige Projekte optimieren	5
6.2 Dokumentationsmethoden und -verfahren auswählen, entwickeln und anwenden	20
6.3 Bestandsaufnahmen und Befunduntersuchungen dokumentieren	20
6.4 Prozesse unter Angabe verwendeter Materialien und Verfahren dokumentieren	10
6.5 Historische, traditionelle und zeitgemäße Handwerkstechniken mit analogen und digitalen Methoden dokumentieren	20
6.6 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden und Schadensphänomenen planen und durchführen sowie kontrollieren und dokumentieren	15
6.7 Restaurierte und konservierte Objekte mit Dokumentationen sowie Empfehlungen zur Pflege und Wartung übergeben	10

5. Rahmenlehrplan zu den übergreifenden Qualifikationen

Hinweis: Wesentlicher Bestandteil des Fortbildungsprofils von Geprüften Restaurator*innen im Handwerk ist der **Erhalt von handwerklich-immateriellem Kulturerbe** (insb. Handwerkstechniken) sowie die **Restaurierung und Konservierung von materiellem Kulturerbe** (insb. Objekte). Diese beiden Aspekte werden in den nachfolgenden Lerneinheiten häufig gemeinsam, teilweise jedoch auch getrennt betrachtet. Den Teilnehmenden sollte gleich zu Beginn der Vorbereitungskurse die Differenzierung und besondere Bedeutung beider Aspekte für ihre zukünftige Tätigkeit vermittelt werden.

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
1. Kulturerbe pflegen und weitergeben (90 UStd.)	1.1 Aufgaben von Restaurator*innen für den ganzheitlichen Erhalt von Kulturerbe im Kontext der Handwerks-geschichte reflektieren (15 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze des Umgangs mit und des Erhalts von Kulturerbe <ul style="list-style-type: none"> ○ Ganzheitlichkeit des handwerklich-immateriellen und materiellen Kulturerbes ○ Bedeutung des handwerklich-immateriellen und materiellen Kulturerbes • Aufgabenspektrum und Tätigkeitsbereiche von Restaurator*innen <ul style="list-style-type: none"> ○ Identifikation, Untersuchung, Erforschung, Erhaltung, Pflege, Weitergabe, Vermittlung und Dokumentation von handwerklich-immateriellem und materiellem Kulturerbe auf Grundlage handwerklicher Kompetenzen und wissenschaftlicher Methoden ○ Entwicklung von Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepten ○ Gestaltung und Steuerung von Restaurierungs- und Konservierungsprozessen für materielles Kulturerbe ○ Gestaltung und Steuerung von Erhaltungsprozessen für handwerklich-immaterielles Kulturerbe ○ Eigenständigkeit und Verantwortung der Tätigkeit als Geprüfte*r Restaurator*in im Handwerk am Kulturerbe ○ Beschäftigungsmöglichkeiten in Handwerks- und Restaurierungsbetrieben, staatlichen und privaten Institutionen ○ Weitere Berufsbilder und Bildungshintergründe im Restaurierungsbereich • Bedeutung der Handwerksgeschichte für die Restaurierung und Bedeutung der Restaurierung für die Handwerksgeschichte <ul style="list-style-type: none"> ○ historische und kulturhistorische Bedeutung des Handwerks ○ sozial- und kulturanthropologische Bedeutung des Handwerks ○ Entstehung und Veränderungen des Aufgabenspektrums von Restaurator*innen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Bedeutungszunahme von Restaurierungs-, Konservierungs- und Erhaltungsprozessen für Handwerk und Gesellschaft ○ Restaurierungstheorie im Wandel der Zeit
	<p>1.2 Handwerkspraxis sowie Kulturerbe-, Denkmal- und Handwerkstheorie projektbezogen und objektbezogen analysieren, entwickeln und anwenden (20 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Handwerkspraxis und Kulturerbetheorien im Projekt- und Objektbezug im nationalen und internationalen Kontext <ul style="list-style-type: none"> ○ Handwerkspraxis <ul style="list-style-type: none"> - Tradition und Innovation - Stellenwert erfahrungsbasierten Wissens für das Handwerk ○ Handwerkstheorie <ul style="list-style-type: none"> - sozial- und kulturgeschichtlich - anthropologisch - europäische Handwerksgeschichte - Tradition der Wanderschaft und internationaler Austausch von Wissen und Technik ○ Kulturerbetheorie <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtheit des Kulturerbes - Begriffswandel des Kulturerbes - Handwerklich-immaterielles Kulturerbe - Materielles Kulturerbe ○ Denkmaltheorie <ul style="list-style-type: none"> - Denkmaldefinition - Denkmalbegriffe <ul style="list-style-type: none"> ▪ ideell ▪ geschichtlich ▪ gesetzlich - Denkmalarten und -bereiche <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baudenkmal ▪ Technisches Denkmal ▪ Bodendenkmal

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ bewegliches Denkmal ▪ Denkmalbereiche/Denkmalzonen, Ensembles - Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen ▪ Schutz und Pflege ▪ Veränderungen, Veränderungsverbot ▪ Nutzung ○ Handwerkstheorie <ul style="list-style-type: none"> - sozial- und kulturgeschichtlich - anthropologisch - europäische Handwerksgeschichte - Tradition der Wanderschaft und internationaler Austausch von Wissen und Technik
	<p>1.3 Einhaltung rechtlicher Bestimmungen zur Erhaltung des Kulturerbes gewährleisten (8 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Bestimmungen und Regelwerke im Kulturerbe-Kontext <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzliche gesetzgeberische Zuständigkeiten, insbesondere hinsichtlich des Bundes und der Länder ○ Gesetze, Verordnungen und Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> - der Europäischen Union - des Bundes - der Länder, insbesondere Denkmalschutzgesetze - der Kommunen ○ Aufgaben und Pflichten der Landesämter für Denkmalpflege ○ Empfehlungen, insbesondere des Deutschen Städtetages zur kommunalen Denkmalpflege • Regelwerke, insbesondere VOB, DIN, ISO und CEN • Schwerpunkte und Bedeutung einzelner Chartas und Konventionen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Charta von Athen 1931 – Internationale Kodifizierung des Denkmalverständnisses ○ Charta von Venedig 1964 – Erhalten und Restaurieren von Kulturgütern ○ Charta von Burra 1979-2013 – Verwendung traditioneller und aktueller Handwerkstechniken

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Erklärung von Nara 1995 – Authentizität ○ Erklärung von San Antonio 1996 – Authentizität ○ Barcelona 2003 – Erhalt der Gebrauchsfähigkeit ○ Faro-Declaration 2006 – Erhaltung mit dem Ziel, nachhaltiges Wachstum in Gesellschaften zu ermöglichen ○ Charta von Turin 2011 – Erhalt der Gebrauchsfähigkeit
	<p>1.4 Kulturerbe identifizieren, bewahren und erhalten (9 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturerbe <ul style="list-style-type: none"> ○ Definition ○ Identifikation <ul style="list-style-type: none"> - mithilfe von Kriterienkatalogen zur Einordnung von Kulturerbe - auf Basis der eigenen handwerksspezifischen Expertise ○ Abgrenzung handwerklich-immateriellen gegenüber materiellem Kulturerbe ○ Listen zum Kulturerbe, z.B. UNESCO-Listen ○ Datenbank geschützter Kulturgüter unter Kulturgutschutz Deutschland (Kulturgutschutz als Projekt von Bund und Ländern) ○ Grundsatzentscheidung Erhalten–Ergänzen–Anpassen vor einer Neuanfertigung
	<p>1.5 Handwerklich-immaterielles Kulturerbe kultur- und handwerksgeschichtlich einordnen und sichern sowie unter Anwendung didaktischer Prinzipien aufbereiten und an die nächste Handwerksgeneration weitergeben (20 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung und Einordnung von kunst-, kultur- und handwerksgeschichtlichen Epochen von der Antike bis zur Neuzeit unter Berücksichtigung technisch-wirtschaftlicher Entwicklungen, insbesondere von Technologiesprüngen • Kunst-, kultur- und handwerksgeschichtliche Einordnung von handwerklich-immateriellem Kulturerbe <ul style="list-style-type: none"> ○ Einordnungsverfahren ○ Einordnungskriterien <ul style="list-style-type: none"> - gesellschaftliche, geistige und wissenschaftliche Bedeutung - lokale, regionale, nationale und internationale Bedeutung - Bedeutung für das eigene Handwerk ○ unterstützende Informationsquellen und Ansprechpartner*innen zur Einordnung • Aufbereitung und Weitergabe von handwerklich-immateriellem Kulturerbe

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Prozesse, Methoden und beispielhafte Instrumente zur Aufbereitung von überliefertem Wissen und Können ○ Prinzipien zur Weitergabe von überliefertem Wissen und Können <ul style="list-style-type: none"> - Inhaltsgestaltung - Methodenauswahl und -entwicklung, z.B. durch praktische Anwendung - Medienauswahl
	<p>1.6 Kommunikationsprozesse gestalten und pädagogische Maßnahmen zur Vermittlung des Wertes von handwerklich-immateriellem und von materiellem Kulturerbe situationsbezogen konzipieren und durchführen (10 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von Kommunikationsprozessen <ul style="list-style-type: none"> ○ ausgewählte Modelle und Grundlagen der Kommunikation ○ ausgewählte Kommunikationsarten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - informell-zwischenmenschlich - formal (analog, digital) • Identifizierung von Adressat*innen von Kommunikationsprozessen <ul style="list-style-type: none"> ○ Auftraggeber*innen ○ Auftragsbeteiligte und Kooperationspartner*innen ○ Kulturerbeeinrichtungen ○ kulturspezifische Ausschüsse ○ Mitarbeitende und Auszubildende • Vermittlung im Prozess der Auftragsrealisierung <ul style="list-style-type: none"> ○ Konzeption von Lernangeboten ○ Durchführung von Kommunikationsprozessen und pädagogischen Maßnahmen <p><i>Methodischer Vorschlag: Konzeption und Durchführung einer beispielhaften Maßnahme durch die Teilnehmenden</i></p>
	<p>1.7 Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel entwickeln, das Bewusstsein für den Wert von Kulturerbe zu stärken und die Untrennbarkeit des handwerklich-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Kulturerbe-Kontext <ul style="list-style-type: none"> ○ Instrumente zur Ansprache, Information und Sensibilisierung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Homepage und weitere digitale Informationskanäle des eigenen Unternehmens - direkter Kontakt mit Kund*innen und weiteren Akteur*innen - Vorträge

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
	immateriellen und materiel- lem herauszustellen, sowie Maßnahmen anwenden (8 UStd.)	<ul style="list-style-type: none">- Messen- Veröffentlichungen, z.B. in Fachzeitschriften- Informationsveranstaltung, Tage der offenen Türe- Kooperationen mit Museen und Handwerks galerien○ Handwerksorganisation, Vereinigungen, Verbände und Netzwerke

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
2. Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln (150 UStd.)	2.1 Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmethoden vergleichend analysieren, deren Eignung zur Zielerreichung abwägen und für die strategische Planung nutzen (30 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturwissenschaftliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Materialkunde ○ biologische, physikalische, chemische Grundlagen • Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ Kritische Betrachtung und Diskurs ○ Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen ○ Methodenvielfalt und -kritik ○ Ausweisen der eigenen Perspektive ○ Recherchetechniken und Umgang mit Datenbanken • Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmethoden, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterhalt/Pflege ○ Konservierung ○ Restaurierung ○ Reparatur ○ Rekonstruktion ○ Anpassung • Vergleich von Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmethoden <ul style="list-style-type: none"> ○ Vergleichskriterien, insbesondere Ziele, Verfahren, Instrumente, Aufwand, rechtliche Hintergründe ○ Vergleich der Eignung unterschiedlicher Methoden anhand ausgewählter Objekte <p><i>Methodischer Vorschlag: Auswahl einer Methode zu einem ausgewählten Objekt und Diskussion ihrer Eignung in Bezug auf ein bestimmtes Ziel</i></p>
	2.2 Historische Quellen und wissenschaftliche Forschungsergebnisse projektbezogen und objektbezogen analysieren und bewerten	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Bewertung historischer Quellen (Quellenkritik) und wissenschaftlicher Forschungsergebnisse <ul style="list-style-type: none"> ○ Qualität von Quellen ○ Arten von Quellen ○ Quellenanalyse und -bewertung

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
	(15 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Umgang mit Quellen
	<p>2.3 Historische Methoden durch empirische und experimentelle Verfahren wiedergewinnen, traditionelle Methoden erhalten und weiterentwickeln (30 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Wiedergewinnung historischer Methoden <ul style="list-style-type: none"> ○ Identifizieren bekannter und unbekannter Methoden anhand eines vorliegenden Objektes ○ historische Anwendungskontexte handwerklicher Restaurierungstechniken ○ handwerkliche Restaurierungstechniken ○ Analyse der eingesetzten Materialien, Werkzeuge und ihrer Handhabung <ul style="list-style-type: none"> - Literaturrecherchen - Befragung, z.B. von singulären Könnern*innen (expert performers) und handwerklichen Restaurator*innen (peers) - empirische Verfahren, z.B. Materialanalyse - Analogiebildung, insbesondere durch Berücksichtigung angrenzender Handwerke - experimentelle Verfahren, z.B. Nachstellen von Handwerkstechniken ● Erhaltung und Weiterentwicklung traditioneller Methoden <ul style="list-style-type: none"> ○ Dokumentation und Publikation ○ Vermittlung an Dritte, z.B. durch Workshops ○ Zuführung von traditionellen Methoden zu neuen Anwendungsmöglichkeiten ○ Kulturgut für wissenschaftliche Untersuchungen vorbereiten und bereitstellen
	<p>2.4 Neue Methoden entwickeln und in bestehende Verfahren integrieren (30 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung neuer Methoden und Integration der Methoden in bestehende Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Anwendungsmöglichkeiten innovativer Methoden – auch aus anderen Handwerken und Disziplinen – im Vergleich zu/durch Integration in tradierte(n) Verfahren in Abhängigkeit vom Objekt/Auftrag <ul style="list-style-type: none"> - Effizienzsteigerung - Substitution nicht mehr zulässiger Verfahren und Materialien - Dekontamination - Substitution von Verfahren und Materialien, die das Objekt schädigen könnten ○ neue Methoden, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - digital gestützte Verfahren

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> - minimalinvasive Verfahren - berührungsfreie Verfahren, z.B. MRT, Röntgen- oder Lasertechnik ○ Durchführung von Risiko- und Schadensmanagement für Kulturgüter ○ interdisziplinäre Partner*innen, z.B. Forschungseinrichtungen ○ experimentelle Prüfung, Evaluation und Dokumentation angepasster Verfahren
	<p>2.5 Neue Anwendungen für historische und traditionelle Techniken konzipieren und erproben (10 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption und Erprobung neuer Anwendungen für historische und traditionelle Techniken <ul style="list-style-type: none"> ○ Identifikation neuer Anwendungsmöglichkeiten für historische und traditionelle Techniken ○ gegebenenfalls Modifikation historischer und traditioneller Techniken, um sie an neue Anwendungsmöglichkeiten anzupassen ○ Identifikation von Synergien, Kundennutzen und wirtschaftlichen Potentialen ○ experimentelle Prüfung, Evaluation und Dokumentation angepasster Verfahren ○ Interdisziplinäre Kooperation
	<p>2.6 Handwerkliche Praxis und Theorie als Beitrag zur kulturellen Nachhaltigkeit sichern, fortschreiben und als Informationsquelle für spätere Generationen verfügbar machen (10 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Fortschreibung und Zurverfügungstellung handwerklicher Praxis und Theorie <ul style="list-style-type: none"> ○ regelmäßige Anwendung im Handwerksbetrieb ○ Workshops ○ Fort- und Weiterbildungen ○ Publikationen ○ Konferenzen ○ Expertennetzwerke ○ Digitale Plattformen • Dokumentationsformen <ul style="list-style-type: none"> ○ Modelle und Anschauungsobjekte ○ Zeichnungen und grafische Darstellungen ○ Nutzung von Text, Bild, Ton und Film ○ Interaktive Medien

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
	2.7 Gutachten bewerten und unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen erstellen (10 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Bewertung von Gutachten <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtliche Grundlagen und Arten von Gutachten ○ Bestandteile von Gutachten ○ Qualität von Gutachten und Gutachtenkritik <ul style="list-style-type: none"> - Nachvollziehbarkeit - fachliche Ansprüche - methodische Ansprüche ○ Bewertung der Schlussfolgerung <p><i>Methodischer Vorschlag: Erstellung und/oder Bewertung eines beispielhaften Gutachtens durch die Teilnehmenden</i></p>
	2.8 Forschungsbedarfe erkennen sowie an der Entwicklung, Planung, Realisierung und Umsetzung von Forschungsprojekten mitwirken (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Einblick in die Forschungsförderung, zu möglichen Fördergeber*innen und -programmen • Initiierung von Forschungsprojekten <ul style="list-style-type: none"> ○ Identifikation von Forschungsbedarfen und -fragestellungen ○ Recherche und Abgrenzung zu bestehenden Forschungsprojekten ○ Kommunikation von Projektideen und Anbahnung von Fördermöglichkeiten, z.B. über die Handwerksorganisation, Forschungsinstitute oder Hochschulen ○ mögliche Kooperationspartner*innen • Mitwirkung bei der Planung und Realisierung von Forschungsprojekten <ul style="list-style-type: none"> ○ qualitative, quantitative und finanztechnische Konkretisierung der eigenen Tätigkeiten im Rahmen der Projektplanung ○ Bedeutung und Formen der Dokumentation im Projektverlauf <p><i>Organisatorischer Hinweis: Zur Vermittlung eines Einblicks in die Forschungsförderung, zu möglichen Fördergeber*innen und -programmen bietet sich die Kooperation verschiedener Bildungszentren an.</i></p>

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
	2.9 Methoden und Prozesse mit Vertreter*innen unterschiedlicher Fachdisziplinen sowie Forschungsbeteiligten erörtern und mit diesen zusammenarbeiten (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit Fachdisziplinen und Forschungsbeteiligten im Hinblick auf Methoden und Prozesse <ul style="list-style-type: none"> ○ Umsetzung des Zielgruppenbezugs insbesondere durch Berücksichtigung eines ausgeprägten Handwerks- und Praxisbezugs ○ Objektbeteiligte ○ Behörden und Ämter ○ Verbindung von Forschungsfragen und -ergebnissen mit konkreten Methoden und Prozessen ○ Kooperation mit Fachdisziplinen und Forschungsbeteiligten z.B. durch Unterstützung bei der Feldarbeit oder Mitarbeit bei Veröffentlichungen
	2.10 Fachöffentlichkeit informieren sowie Ergebnisse präsentieren und veröffentlichen (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Fachöffentlichkeit, Präsentation und Publikation von Ergebnissen, insbesondere über <ul style="list-style-type: none"> ○ Workshops ○ Publikationen ○ Lehrveranstaltungen ○ Mitwirkung bei Ausstellungen ○ Beteiligung bei Fachmessen ○ Konferenzen ○ Expertennetzwerke ○ Digitale Plattformen

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
3. Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern (60 UStd.)	3.1 Gesellschaftliche Entwicklungen bewerten sowie betriebliche Position im Kulturerbemarkt analysieren (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung gesellschaftlicher Entwicklungen <ul style="list-style-type: none"> ○ gesellschaftliche Mehrwerte im Spannungsfeld zu wirtschaftlichen Kosten- und Nutzenabwägungen ○ zielgerichtete Informationsgewinnung zu gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen ○ Abgleich historischer mit aktuellen Entwicklungen, Identifikation von Trends und Entwurf möglicher Zukunftsszenarien für das eigene Handwerk und den eigenen Betrieb ○ Bewertungsinstrumente, insbesondere zur Identifikation von Marktchancen und -risiken, z.B. SWOT-Analyse • Analyse der betrieblichen Marktpositionierung im Kulturerbemarkt <ul style="list-style-type: none"> ○ Marktanalyse <ul style="list-style-type: none"> - Marktabgrenzung; konkurrierende Anbieter*innen - Produkte und Dienstleistungen - Identifikation von Marktnischen ○ Potentialanalyse <ul style="list-style-type: none"> - eigene Produkte und Dienstleistungen sowie Kernkompetenzen - Geschäftsfelder ○ Marktpositionierung über Alleinstellungsmerkmale
	3.2 Unternehmensstrategien und -ziele definieren und optimieren (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche und rechtliche Besonderheiten im Restaurierungsbereich und am Kulturerbemarkt • Unternehmensstrategien im Restaurierungsbereich und am Kulturerbemarkt <ul style="list-style-type: none"> ○ Differenzierung über Alleinstellungsmerkmale ○ Nutzung von Marktnischen; Spezialisierung ○ Erschließung neuer Geschäftsfelder außerhalb des Kulturerbemarktes ○ Ansprache spezifischer Kundenkreise ○ Notwendige Personalstruktur im Hinblick auf die Unternehmensstrategie ○ Personalmanagement und Personalentwicklungsstrategien ○ Arbeitsorganisationsmodelle

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele und -leitbild im Restaurierungsbereich und am Kulturerbemarkt
	3.3 Historische und traditionelle Handwerkstechniken zur Erschließung neuer Anteile im Kulturerbemarkt nutzen (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung neuer Anteile im Kulturerbemarkt <ul style="list-style-type: none"> ○ durch historische und traditionelle Handwerkstechniken <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung und innovative Anwendung - Mehrwerte für potentielle Auftraggeber*innen - Innovationspotential in der Gegenwart
	3.4 Darstellungen von handwerklich-immateriellem und materiellem Kulturerbe in handwerkorientierter, allgemeinverständlicher und erzählender Form zielgruppenspezifisch entwickeln und veröffentlichen (8 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Kulturerbe-Darstellungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel: alltagstaugliche, zielgruppenbezogene und handwerksfokussierte Darstellung von handwerklich-immateriellem und materiellem Kulturerbe ○ Gestaltungsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in Erzähltechniken ○ Beispiele <ul style="list-style-type: none"> - OMAHETI-Videos (Quelle: https://omaheti.wordpress.com/lehrfilme/) • Verwendungsmöglichkeiten für Kulturerbe-Darstellungen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Marketinginstrument ○ abschließende Information der Öffentlichkeit nach Durchführung einer Restaurierung ○ Führungen und Vorträge für Fachpublikum und die Öffentlichkeit <p><i>Methodischer Vorschlag: Entwicklung von beispielhaften Darstellungen zu einem Thema durch die Teilnehmenden</i></p>
	3.5 Marketingmaßnahmen für entwickelte Produkte und Verfahren konzipieren und gestalten (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Marketingmaßnahmen in Restaurierungsbetrieben <ul style="list-style-type: none"> ○ spezifische Zielgruppen und ihre Besonderheiten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - religiöse Einrichtungen - Kulturerbeeinrichtungen - Architekten - Stiftungen - Adel

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Besonderheiten im Marketing, spezifische Marketing-Instrumente, spezifische Anlässe ○ Nutzung von Referenzen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Referenzobjekte - Auftraggeber*innen - Präqualifikationen ○ ausgewählte beispielhafte Marketingmaßnahmen ● Konzeption und Gestaltung von Marketingmaßnahmen in Restaurierungsbetrieben
	<p>3.6 Fördermöglichkeiten identifizieren und prüfen sowie Kund*innen beraten (5 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Fördermöglichkeiten für Restaurierungsprojekte <ul style="list-style-type: none"> ○ Fördergeber*innen, insbesondere EU, Bund, Länder und Gebietskörperschaften ○ privatwirtschaftliche Akteur*innen, Fonds und Stiftungen ○ beispielhafte ausgewählte Fördermöglichkeiten ○ steuerliche Aspekte ● Information der Kund*innen zu Fördermöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzung von Zuständigkeiten ○ idealtypischer Ablauf von Beratungsgesprächen ○ Abgleich von Kundenbedarfen mit Fördermöglichkeiten ○ Dokumentation von Beratungsgesprächen <p><i>Methodischer Vorschlag: Recherche konkreter Fördermöglichkeiten und -bedingungen zu einem beispielhaften Objekt durch die Teilnehmenden</i></p>
	<p>3.7 Angebote dienstleistungsorientiert, vergabe- und adressatengerecht erstellen und präsentieren (5 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Erstellung von Angeboten in Restaurierungsbetrieben <ul style="list-style-type: none"> ○ Hervorhebung des Mehrwertes der angebotenen Dienstleistung ○ Notwendigkeit der Vorab-Klärung vergaberechtlicher Besonderheiten ○ adressatengerechte Gestaltung (z.B. über Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher und persönlicher Eigenschaften der Kund*innen; Berücksichtigung spezifischer Kundenwünsche im Hinblick auf das Restaurierungsobjekt) ○ Erscheinungsbild und Gestaltung von Angebotsunterlagen ● Vereinbarung von Wartungsverträgen

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Leistungsverzeichnissen als Dienstleistung • Bewerbung auf nationale und internationale Vergabeverfahren, insbesondere beschränkte Ausschreibungen • Präsentation von Angeboten <ul style="list-style-type: none"> ○ kundenorientierter Einsatz von Präsentationsmitteln ○ Gesprächstaktiken ○ mediale Unterstützungsmöglichkeiten
	<p>3.8 Internationale Aktivitäten und Kooperationen unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten, auch unter Einsatz englischer Fachsprache, planen und umsetzen (15 UStd)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Aktivitäten und Kooperationen <ul style="list-style-type: none"> ○ Berücksichtigung kultureller Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich unterschiedlicher Sitten/Bräuche sowie hinsichtlich Einstellungen gegenüber und Nutzungsgewohnheiten von zu restaurierenden Objekten ○ Mehrwerte internationaler Kooperationen ○ typische internationale Kooperationspartner*innen und Auftraggeber*innen ○ Besonderheiten bei der Planung und Umsetzung internationaler Unternehmungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - rechtlicher Art, z.B. unterschiedliche Gesetzgebung, Erfordernis von Visa, Zulässigkeit von Geschäftsbeziehungen zum Zielland, mit Sanktionen belegte Waren wie z.B. Edelsteine - wirtschaftlicher Art, z.B. Währungsrisiken, Notwendigkeit zusätzlicher Versicherungen - steuerrechtlicher Art - Transport, Versand und Zoll- sowie Ein- und Ausfuhrbestimmungen ○ englische Fachterminologie von Restaurierungsbegriffen
	<p>3.9 Kontinuierliche Weiterbildung und lebenslange Lernprozesse zur individuellen Entwicklung und zur Unternehmensentwicklung gestalten (7 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumente zur Identifikation individueller und unternehmensbezogener Qualifikationsbedarfe, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ regelmäßige Mitarbeitergespräche ○ Qualifikationsmatrix • Grundsätzliche Formen und konkrete Angebote lebenslangen Lernens in Restaurierungsbetrieben

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> ○ strategische Personalplanung ○ Fortbildungsstufen und Berufslaufbahnkonzepte ○ formal, d.h. Bildungsangebote, die in anerkannte Bildungsabschlüsse münden, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfter Restaurator im Handwerk / Geprüfte Restauratorin im Handwerk – Master Professional für Restaurierung im Handwerk - Geselle in der Denkmalpflege ○ non-formal, d.h. Bildungsangebote ohne anerkannte Abschlüsse, z.B. Angebote von Fachverbänden und Bildungsträgern ○ informell, d.h. nicht-strukturiertes Lernen, z.B. am Arbeitsplatz, z.B. anhand von Fachzeitschriften oder digitaler Plattformen ● Betriebliche Möglichkeiten zur Entwicklungsförderung in Restaurierungsbetrieben <ul style="list-style-type: none"> ○ Wissensmanagement <ul style="list-style-type: none"> - softwaregestützt - zwischenmenschlich, z.B. über Mentoren-Modelle, Vertretungsregelungen ○ Abbilden von speziellen Fähigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, z.B. über Organigramme ○ Austausch innerhalb und außerhalb des eigenen Betriebs, z.B. über Qualitätszirkel, Auslandsaufenthalte ○ Aufbau und anlassbezogene Nutzung von Netzwerken

6. Rahmenlehrplan zu den spezifischen Qualifikationen

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
4. Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln (200 UStd.)	4.1 Eingesetzte Handwerkstechniken identifizieren, Istzustände, bauzeitliche Zustände und Primärbefunde sichern sowie Zustand von Restaurierungsobjekten unter Berücksichtigung der objektbezogenen Restaurierungsgeschichte feststellen und bewerten (40 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung und Bewertung von Handwerkstechniken und Objektzuständen <ul style="list-style-type: none"> ○ Befundung des Istzustands, des bauzeitlichen/entstehungszeitlichen Zustands und der Restaurierungshistorie ○ digitale und analoge Techniken zur Bestandsaufnahme <ul style="list-style-type: none"> - schriftlich - zeichnerisch - fotografisch - physikalisch - chemisch - messtechnisch - mikroskopisch ○ Zustandsbeurteilung auf Basis identifizierter Materialien und Techniken <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen von tierischen und pflanzlichen Holzschädlingen - physiologische Grundlagen der wesentlichen Holzschädlinge - Einschätzung des Zerstörungsausmaßes
	4.2 Objekte sowie eingesetzte Materialien und Handwerkstechniken kultur- und kunstgeschichtlich einordnen (40 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und kunstgeschichtliche Epochen mitsamt ausgewählten Beispielen zu Objekten, Materialien und Handwerkstechniken <ul style="list-style-type: none"> ○ Einflüsse früherer Epochen (Antike) ○ Romanik ○ Gotik ○ Renaissance ○ Barock/Rokoko ○ Klassizismus ○ Historismus/Jugendstil ○ Moderne

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und kunstgeschichtliche Einordnung von Objekten, eingesetzten Materialien und Handwerkstechniken <ul style="list-style-type: none"> ○ Einordnungsverfahren ○ Einordnungskriterien, insbesondere zentrale Merkmale der jeweiligen Entstehungsperiode ○ objektbezogene unterstützende Informationsquellen und Ansprechpartner*innen ○ objektbezogene Recherchetechniken und Quellenarbeit
	<p>4.3 Ziele von Maßnahmen unter Einhaltung rechtlicher Bestimmung und unter Berücksichtigung von Konventionen und Normen vor dem Hintergrund des Kulturerbediskurses erörtern, begründen und festlegen (40 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung und Einordnung der Befundung • Erörterung, Begründung und Festlegung von Maßnahmenzielen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erörterung, z.B. anhand von <ul style="list-style-type: none"> - Anhörung von Expert*innen - Anhörung von Objekteigentümer*innen ○ Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Bestimmungen, z.B. Denkmalschutzgesetze, Gebäudesicherungspflicht, Verschwiegenheitserklärungen, DSGVO - Chartas, Konventionen, Normen - Kulturerbediskurs - zukünftiger Nutzen ○ Festlegung von Restaurierungs- und Konservierungskonzepten
	<p>4.4 Eignung traditioneller und zeitgemäßer Materialien sowie Umsetzbarkeit historischer und zeitgemäßer Handwerkstechniken prüfen (30 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abgleich historischer und zeitgemäßer Handwerkstechniken, Materialien und Mischungen insbesondere hinsichtlich ihrer <ul style="list-style-type: none"> ○ chemischen, biologischen und physikalischen Eigenschaften bzw. Zusammensetzungen ○ Verfügbarkeit ○ Kurz- und langfristigen Wirkung auf das Objekt ○ Erfüllung der zugeordneten Nutzung ○ Bedeutung für Auftraggeber*innen und Öffentlichkeit ○ ökonomischen Darstellbarkeit

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
	<p>4.5 Maßnahmen aus abgestimmten Zielen entwickeln sowie Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen prüfen (10 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kosten • Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Methoden, z.B. Notsicherung, Ergänzungen ○ Machbarkeitsprüfung <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien: technische Machbarkeit, Vorhandensein der Durchführungsbedingungen, rechtliche Zulässigkeit, Akzeptanz der Interessensgruppen - Methoden: Anwendung von Erfahrungswerten, Voruntersuchungen, Versuchsreihen, Musterachsen ○ Wirtschaftlichkeitsprüfung <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien: Verfügbarkeit und Kosten insbesondere notwendiger Materialien, Geräte, einschlägig qualifizierter Mitarbeitender, Kooperationspartner*innen/externer Dienstleistender - Methoden: Definition des Maßnahmenumfangs unter Berücksichtigung der jeweiligen Projektplanung, Kostenabwägung, Kalkulationen
	<p>4.6 Werterhaltende Demontage, Montage, Verpackungs- und Transportprozesse sowie Lagerung von Kulturgut planen (10 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit mit und Transport von Kulturgut <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Handhabung <ul style="list-style-type: none"> - Klimakontrolle (Licht, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) - Arbeitsschutz - Kulturgüterschutz - Sicherung/Versicherung - verwendete Materialien, Hilfsmittel, Verpackungen und Transportmaterial, typische Werkzeuge - Objektschutz, z.B. durch personelle, mechanische und elektronische Sicherung ○ Demontage/Montage <ul style="list-style-type: none"> - externe Arbeitsplatzeinrichtung - Baustelleneinrichtung - Arbeitsschritte, -abläufe - rechtliche und fachliche Vorgaben, z.B. der Institutionen, Eigentümer*innen, Versicherungen, Bauanleitungen, Herstellervorgaben

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Transport <ul style="list-style-type: none"> - Vertragspartner*innen/externe Dienstleistende - Transport- und Lagerungsbeschriftung/Codierung - Transportsicherung - Objektschutz, z.B. durch personelle, mechanische und elektronische Sicherung ○ Lagerung <ul style="list-style-type: none"> - Standort - Lagertechnik
	<p>4.7 Konzepte im Hinblick auf die Erhaltung und Nutzung von Handwerkstechniken und Objekten unter Abwägung von Alternativen erarbeiten, begründen und zielgruppenspezifisch präsentieren (20 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte zur Erhaltung und Nutzung von Handwerkstechniken und Objekten <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgleich der historischen Bedeutung mit der aktuellen und gewünschten zukünftigen Nutzungsform des Objektes ○ Inhalte von Konzepten <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Objektes, insbesondere durch Befundung und kulturgeschichtliche Einordnung - Darstellung der Ziele der Erhaltungs-, Restaurierungs- bzw. Konservierungsarbeiten - Erläuterung der verschiedenen Vorgehensweisen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Objekt, auf Nutzer*innen und auf die Umgebung - begründete Empfehlung einer Vorgehensweise und Konkretisierung, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsablaufs, einzusetzender Materialien und notwendiger Rahmenbedingungen für die Umsetzung - Beschreibung des rechtlichen Kontextes, in dem die Arbeiten stattfinden ○ Entwicklung und Vergleich alternativer Konzepte • zielgruppenspezifische Präsentation <ul style="list-style-type: none"> ○ Zielgruppenanalyse ○ Auswahl und Gestaltung von Inhalten, Medien, Interaktionsformen und der räumlichen und zeitlichen Aufbereitung der Präsentation

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<p><i>Methodischer Vorschlag: Erarbeitung eines objektbezogenen Konzepts und Durchführung einer zielgruppenspezifischen Präsentation</i></p>
	<p>4.8 Leistungsprozesse in Kooperation mit beteiligten Gewerken und Fachdisziplinen planen, abstimmen und festlegen (5 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von Leistungsprozessen <ul style="list-style-type: none"> ○ beteiligte Handwerke und Fachdisziplinen <ul style="list-style-type: none"> - externe Dienstleistende - Behörden - Institute - Planende ○ relevante Aspekte der gewerkeübergreifenden Kooperation <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von Kooperationspartner*innen, insbesondere im Hinblick auf Qualifikation, Ausstattung und Qualität - Kooperationsverträge/-vereinbarungen - Verantwortlichkeiten, Schnittstellen, Abgrenzung zwischen den Gewerken - Kommunikation - Projektmanagement, insbesondere Zeit-, Kostenplanung und Qualitätssicherung
	<p>4.9 Konzeptionen zur Präsentation handwerklich-immateriellen und materiellen Kulturerbes entwickeln (5 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Präsentationskonzepten <ul style="list-style-type: none"> ○ zielgruppenabhängige Präsentation ○ Möglichkeiten der Gestaltung, insbesondere hinsichtlich Inhalte, Medien, Interaktionsformen, Raum und Zeit ○ Kosten-/Nutzenabwägung ○ Präsentationsarten <ul style="list-style-type: none"> - vor-Ort-Präsentation - Arbeit mit Mustern - Einsatz digitaler oder analoger Medien

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
5. Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren (200 UStd.)	5.1 Originalsubstanz sichern und erhalten (30 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Werkstoffkunde Holz <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung in die Holzanatomie ○ Holzaufbau, Gewebearten, Holzbestandteile, Merkmale und Grundeigenschaften • Benennung spezifischer Sicherungs- und Erhaltungsverfahren im zu prüfenden Handwerk, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Verfahren zum Schützen und Pflegen ○ konservierende Verfahren • Anwendung objektbezogener Verfahren im Parkettlegerhandwerk • Dekontaminierung • Rückbau von Bestandteilen, die die Originalsubstanz schädigen
	5.2 Werterhaltende Demontage, Montage, Verpackungs- und Transportprozesse sowie Lagerung von Kulturgut sicherstellen (20 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Maßnahmen der werterhaltenden Demontage, Montage, Verpackung, Transport und Lagerung von Kulturgut <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausführung/Begleitung und Kontrolle • Abnahme/Evaluation
	5.3 Erscheinungsbild und Funktionalität von Objekten erhalten und wiederherstellen sowie ergänzen oder anpassen (30 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung geeigneter Maßnahmen der Erhaltung, Wiederherstellung, Ergänzung oder Anpassung unter Berücksichtigung von Erscheinungsbild und Funktionalität, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Konturübertragung • Kontrolle, Evaluation und Anpassung von Maßnahmen
	5.4 Materialien sowie Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich physikalischer, chemischer und biologischer Eigenschaften, Wirkungen und Wechselwirkungen beurteilen und einsetzen (40 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung von Materialien sowie Werk- und Hilfsstoffen <ul style="list-style-type: none"> ○ physikalische, chemische und biologische Eigenschaften, Wirkungen und Wechselwirkungen ○ Bauphysik, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Dampfdiffusion - Taupunktberechnung - Schallschutz

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> - Wärmeschutz/Feuchteschutz - Sorptionsisothermen (Ausgleichsfeuchten) <ul style="list-style-type: none"> o Methoden der makroskopischen und mikroskopischen Holzerkennung • Einsatz von Materialien sowie Werk- und Hilfsstoffen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten <ul style="list-style-type: none"> o Klebstoffe o Mittel zur Oberflächenbehandlung (Lacke, Öle, Seifen, Wachse)
	5.5 Materialien und Mischungen herstellen und werterhaltend lagern (20 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Materialien und Mischungen <ul style="list-style-type: none"> o Herstellung historischer Klebstoffe und Mittel zur Oberflächenbehandlung o sachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben • werterhaltende Lagerung von Materialien und Mischungen <ul style="list-style-type: none"> o Lagerlogistik, insbesondere Beschriftung/Archivierung o Dokumentation von Mischungen
	5.6 Geräte und Werkzeuge objektbezogen anfertigen und einsetzen (10 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Objektbezogene/r Anfertigung und Einsatz von Geräten, Werkzeugen und Vorrichtungen
	5.7 Vorgefundene und nachgewiesene handwerkliche Be- und Verarbeitungstechniken objektbezogen anwenden und weiterentwickeln (40 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Objektbezogene Anwendung und Weiterentwicklung vorgefundener und nachgewiesener Be- und Verarbeitungstechniken <ul style="list-style-type: none"> o Sichtung und Vergleich von Techniken o Beurteilung der Techniken im Hinblick auf die aktuellen objektbezogenen Anforderungen o Rekonstruieren von Handwerkstechnik, Durchführen von Tests o objektbezogene Anwendung von Techniken o Weiterentwicklung von Techniken sowie Aufnahme in das eigene (gestalterische) Repertoire o Modifikation von Techniken – ggf. auch aus anderen Handwerken/Bereichen

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
	5.8 Mit Projektbeteiligten kooperieren, unterschiedliche Fachdisziplinen koordinieren und Kommunikationsprozesse kunden- und dienstleistungsorientiert gestalten (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit Projektbeteiligten <ul style="list-style-type: none"> ○ Eigentümer*innen <ul style="list-style-type: none"> - privat - öffentlich - kirchlich ○ Behörden <ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutzbehörden - Landesämter - Landesdenkmalrat - wissenschaftliche Institute - Bau-/Kulturämter ○ Planende <ul style="list-style-type: none"> - Architekt*innen - Tragwerksplanende - Fachbauleitung ○ akademische Restaurator*innen • Koordination und Kooperation von/mit Fachdisziplinen und anderen Handwerken • kunden- und dienstleistungsorientierte Gestaltung von Kommunikationsprozessen
	5.9 Realisierung von Konzepten im laufenden Prozess überprüfen, bei Bedarf strategiekonform anpassen (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Realisierung von Konzepten <ul style="list-style-type: none"> ○ Überprüfung im laufenden Prozess ○ Anpassung bei Bedarf ○ Vorgehen bei fachlicher oder wirtschaftlicher Fehlentwicklung

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
6. Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen (100 UStd.)	6.1 Verläufe und Zielerreichung umgesetzter Konzepte bewerten und für zukünftige Projekte optimieren (5 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluation von Verläufen und Zielerreichung <ul style="list-style-type: none"> ○ Zielerreichung (Qualität, Termine, Kosten) ○ Sammlung von positiven und negativen Aspekten während der Projektumsetzung ○ Bewertung der Zusammenarbeit im Team und mit Projektbeteiligten ○ Erhebung der Zufriedenheit aller Projektbeteiligten ○ Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die Optimierung laufender und zukünftiger Projekte ○ Dokumentation der Evaluation
	6.2 Dokumentationsmethoden und -verfahren auswählen, entwickeln und anwenden (20 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Bezugspunkte der Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> ○ Relevanz der Dokumentation für den eigenen Betrieb, Auftraggeber*in und Öffentlichkeit ○ Vor-, Zwischen- und Schlusssdokumentation der Zustände des Objektes ○ Bezugspunkte von Dokumentationen <ul style="list-style-type: none"> - themenbezogen, z.B. im Hinblick auf bestimmte Handwerkstechniken - objektbezogen ○ Einbindung relevanter Akteur*innen in den Dokumentationsprozess, insbesondere Behörden ○ Dokumentationsstandards, insbesondere Zielgruppenbezug, Nachvollziehbarkeit, Archivfähigkeit sowie behördliche Bestimmungen ○ organisatorische und technische Grundlagen für den langfristigen Erhalt digitaler Daten • Aufbau und Inhalt einer Dokumentation • Digitale und analoge Dokumentationsmethoden und -verfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ schriftlich ○ messtechnisch ○ foto-/videotechnisch <ul style="list-style-type: none"> - analoge und digitaleameratechnik - Bildbearbeitung - bildgebende Verfahren

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> ○ zeichnerisch <ul style="list-style-type: none"> - zeichnen von Hand, z.B. graphische Darstellungen; Schadenskartierung - technisches Zeichnen, z.B. zwei- und dreidimensionale graphische Darstellungen mit Zeichenprogrammen; Schadenskartierung ○ plastisch <ul style="list-style-type: none"> - Muster - Schablonen - Formen - ggf. Modelle • Auswahl von geeigneten Dokumentationsmethoden <ul style="list-style-type: none"> ○ Dokumentationszweck ○ Qualitäts- und Effizienzaspekte <p><i>Methodischer Vorschlag: Erarbeitung einer eigenen/Optimierung einer vorliegenden Dokumentation durch die Teilnehmenden</i></p>
	6.3 Bestandsaufnahmen und Befunduntersuchungen dokumentieren (20 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die Dokumentation von Bestandsaufnahmen und Befunduntersuchungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erläuterung des Istzustandes ○ Ggf. Sichtung vorhandener Dokumentationen ○ Identifizieren bisheriger Eingriffe und Veränderungen an der Originalsubstanz ○ Sichtung und Auswertung historischer Quellen ○ Probenentnahmen und -untersuchungen <ul style="list-style-type: none"> - Durchführungsort - Durchführungsposition - Durchführungszeitpunkt - durchführende Personen - Ergebnisse • Auswahl und Durchführung geeigneter Dokumentationsmethoden

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<i>Methodischer Vorschlag: Auswahl und Durchführung geeigneter Dokumentationsmethoden zu exemplarischen Bestandsaufnahmen und Befunduntersuchungen durch die Teilnehmenden</i>
	6.4 Prozesse unter Angabe verwendeter Materialien und Verfahren dokumentieren (10 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte von Prozessdokumentationen <ul style="list-style-type: none"> ○ Rahmenbedingungen, insbesondere beteiligte/ausführende Personen, Zeitpunkt etc. ○ Beschreibung und detaillierte Erläuterung von Verfahren, Techniken und Arbeitsschritten ○ eingesetzte Materialien, insbesondere Werkstoffe, Mischungen, Hilfsstoffe ○ verwendete Geräte und Werkzeuge
	6.5 Historische, traditionelle und zeitgemäße Handwerkstechniken mit analogen und digitalen Methoden dokumentieren (20 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die Dokumentation von historischen, traditionellen und zeitgemäßen Handwerkstechniken <ul style="list-style-type: none"> ○ Erschließen von Personen als Träger*innen des handwerklich-immateriellen Kulturerbes, z.B. durch geeignete Interviewtechniken ○ Objekt als Informationsquelle zu handwerklich-immateriellem Kulturerbe ○ Möglichkeiten der Video-Dokumentation und weiteren bildgebenden Verfahren <p><i>Methodischer Vorschlag: exemplarische Dokumentation historischer, traditioneller und zeitgemäßer Handwerkstechnik durch die Teilnehmenden</i></p>
	6.6 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden und Schadensphänomenen planen und durchführen sowie kontrollieren und dokumentieren (15 UStd.)	<ul style="list-style-type: none"> • Anlässe für Schadensprävention, z.B. (drohende/r) <ul style="list-style-type: none"> ○ umweltbedingte Schäden ○ Schäden durch Fehlnutzung ○ Schäden durch Vandalismus, Anschläge oder Krieg ○ Brandschäden ○ Diebstahl ○ planungsbedingte Schäden • Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden und Schadensphänomenen <ul style="list-style-type: none"> ○ Gefährdungsbeurteilung des Objektes ○ vorbeugende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Reduktion von Gefahrenquellen ○ präventive Information/Einführung/Schulung von Nutzer*innen

Handlungsbereich/ Lerneinheit	Kompetenzen	Lerninhalte
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Wartung (Wartungsverträge) und Kontrolle ○ Zusammenarbeit mit Vertragspartner*innen ○ Dokumentation
	<p>6.7 Restaurierte und konservierte Objekte mit Dokumentationen sowie Empfehlungen zur Pflege und Wartung übergeben (10 UStd.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflege und Wartung von restaurierten Objekten <ul style="list-style-type: none"> ○ Verfahren und einzusetzende Materialien/Hilfsmittel zur Reinigung ○ Verfahren und einzusetzende Materialien/Hilfsmittel zur Pflege ○ Wartungsmaßnahmen erläutern (anhand von Wartungsplänen) ○ Dokumentation im Wartungsplan („Scheckheft“) ● Inhalte einer umfassenden Übergabe <ul style="list-style-type: none"> ○ Dokumentationen der Bestandsaufnahme bzw. Befunddokumentation und des Restaurierungs- bzw. Konservierungsprozesses ○ Empfehlungen zu Nutzung und Handhabung ○ Empfehlungen zu Reinigung, Pflege und Wartung

7. Grundlegendes methodisches Vorgehen

Damit der Transfer des Erlernten in die Praxis und damit die Bewältigung tatsächlicher beruflicher Anforderungen erfolgreich gelingen können und um den Prüfungsanforderungen gerecht zu werden, ist es notwendig, in der Fortbildung mit authentischen Handlungssituationen zu arbeiten. Das bedeutet, es ist eine handlungsorientierte Umsetzung des Rahmenlehrplanes in der Fortbildung erforderlich.

Zentrales Anliegen eines handlungsorientierten Unterrichts ist die Verzahnung von theoretischen Erkenntnissen mit den praktischen Erfahrungen der Teilnehmenden. Es reicht nicht aus, Kenntnisse isoliert zu vermitteln. Grundsätzlich sollten die Präsenzzeiten der Fortbildung zur gemeinsamen Erarbeitung und zum Austausch genutzt werden, während Phasen des alleinigen Recherchierens, Kalkulierens, Vor- oder Nachbereitens von Themen in den Selbstlernphasen der Teilnehmenden und somit außerhalb des Präsenzunterrichts platziert werden sollten.

Eine handlungsorientierte Ausrichtung ist durch folgende Eckwerte gekennzeichnet:

- ***Teilnehmerorientierung und Praxisbezug***

Lernen sollte auf authentischen Problemen beruhen, die für die Lernenden bedeutsam sind und den Anwendungsbezug in der beruflichen Praxis verdeutlichen. Die Teilnehmenden werden auf diese Weise individuell und emotional betroffen und eher motiviert sein, sich zu engagieren und aktiv zu beteiligen. Es müssen dementsprechend Handlungssituationen aus der beruflichen Praxis der Teilnehmenden aufgegriffen und bearbeitet werden. Da die Teilnehmenden unterschiedliche Vorerfahrungen mitbringen und sie in einem erfolgreichen Lernprozess neue Sachverhalte daran anknüpfen müssen, ist es notwendig, das individuelle Vorwissen zu aktivieren und in die Lernsituation einzubeziehen. Dabei eignet sich zum Einstieg beispielsweise die Methode „Metaplan-technik“, um zügig Vorerfahrungen der Gesamtgruppe zu identifizieren. Dazu werden die Teilnehmenden aufgefordert, ihre Erfahrung oder Einschätzung zu einer Fragestellung in Stichpunkten anzugeben. Die Karten werden auf einer Pinnwand sortiert, um die unterschiedlichen Kernpunkte zu erkennen.

- ***Teilnehmeraktivierung und Förderung der Interaktivität***

Die Aktivität der Teilnehmenden (durchdenken, diskutieren, erkunden, ermitteln, berechnen, vergleichen, entdecken, erproben, erstellen usw.) steht im Vordergrund. Die Teilnehmenden müssen sich intensiv mit einem Problem auseinandersetzen, um eigene Lösungsstrategien und neue Fähigkeiten entwickeln zu können. Dozierende agieren in der Rolle von Lernorganisator*innen und Lernberater*innen und unterstützen den Lernprozess. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Aufgaben durch die Teilnehmenden selbstständig oder in Gruppen gelöst werden müssen. Es ist vielmehr in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Teilnehmenden ein sehr flexibles und vielseitiges methodisches Vorgehen erforderlich, bei dem sich beispielsweise kurze Einführungen zu ganz neuen Themen mit Erarbeitungsphasen und moderierten

Diskussionen in der Gesamtgruppe abwechseln. Vor allem bei Themen, die für die Berufspraxis besonders bedeutsam sind, soll die Interaktion und der Erfahrungsaustausch zwischen den Lernenden in Partner- oder Kleingruppenarbeit unterstützt werden. Wichtig ist dann eine gut strukturierte Zusammenführung von Arbeitsergebnissen und deren Einordnung in größere Zusammenhänge.

- ***Ganzheitliche Aufgaben und Ergebnisorientierung***

Die Teilnehmenden sollen eine Handlungssituation in all ihren Phasen von der Analyse über die Planung und Durchführung bis zur Kontrolle durchdenken und selbstständig realisieren. Dabei sollen alle Lernbereiche (kognitiv/Kopf, affektiv/Herz und psychomotorisch/Hand) angesprochen werden und sich möglichst auf alle Kompetenzbereiche (Selbstkompetenz, Fach-/Methodenkompetenz, Sozialkompetenz) auswirken.

Am Ende der Lehr-/Lerneinheiten stehen möglichst konkrete Ergebnisse bzw. Produkte, z.B. eine ausgefüllte Checkliste, ein erstelltes Unternehmenskonzept, eine Ergebniszusammenfassung, ein Prüfprotokoll usw., die von den Teilnehmenden präsentiert und „mitgenommen“ werden können.

Bildungsangebote, die diese Eckwerte beachten, sind sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Dozierenden auf Dauer interessanter. Bei eher passiven, konsumorientierten Teilnehmenden ist es zu Lehrgangsbeginn u. U. wichtig, sie für eine aktive Beteiligung mental zu öffnen. Aus der bisherigen Erfahrung der Dozierenden, die handlungsorientierten Unterricht praktizieren, arbeiten die Teilnehmenden nach einer kurzen Eingewöhnungszeit meist mit größerem Engagement und Interesse mit.

8. Informationen für die Teilnehmenden

Für das Marketingkonzept zur Fortbildung – insbesondere für die Darstellung im Internet und im Rahmen eines Flyers – werden hier wesentliche Informationen vorgeschlagen, die den Teilnehmenden helfen können, sich für die Fortbildung zu entscheiden.

Textelemente	Textvorschläge
Lehrgangstitel (z. B. für Flyer)	Fortbildung Geprüfter Restaurator im Handwerk / Geprüfte Restauratorin im Handwerk – Master Professional für Restaurierung im Handwerk
Untertitel (z. B. für Flyer)	Immaterielles Kulturgut erhalten und weitergeben, materielles Kulturgut restaurieren und konservieren: Handwerk auf höchstem Niveau leben!
Fortbildungsprofil	<p>Geprüfte Restaurator*innen im Handwerk können in Handwerks- und in Restaurierungsbetrieben sowie in staatlichen und in privaten Institutionen eigenständig und verantwortlich handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe auf der Grundlage handwerklicher Kompetenzen und wissenschaftlicher Methoden identifizieren, untersuchen, erforschen, erhalten, pflegen, weitergeben, vermitteln und dokumentieren.</p> <p>Sie entwickeln Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte.</p> <p>Sie gestalten und steuern Erhaltungsprozesse für handwerklich-immaterielles Kulturerbe sowie Restaurierungs- und Konservierungsprozesse für materielles Kulturerbe.</p>
Fortbildungsinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kulturerbe pflegen und weitergeben 2. Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln 3. Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern 4. Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln 5. Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren 6. Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen
Zielgruppen	Meister*innen in den einschlägigen Handwerken
Anforderungen an Teilnehmende	Meisterabschluss im einschlägigen Handwerk und eine mindestens einjährige Berufspraxis im jeweiligen Handwerk oder ein gleichwertiger Kompetenznachweis

Anhang – Erläuterungen zur Fortbildungsverordnung

Die folgenden Erläuterungen zur Fortbildungsverordnung wurden durch Markus Bretschneider (BIBB) und die Sachverständigen des Verfahrens erstellt sowie durch Heike Hartwig (ZDH), Jakob Thalmayr (Städtische Fach- und Meisterschulen München), Martin Diart (ZWH) und Armin-Laszlo Halbach (ZWH) überarbeitet. Sie sollen Dozierenden, Teilnehmenden und Prüfenden das Verstehen des Verordnungstextes erleichtern und diesen anhand von Beispielen veranschaulichen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Erläuterungen schließen sich im Folgenden als grau hinterlegte Textbausteine an die jeweiligen wortgetreuen Ausschnitte aus der Fortbildungsverordnung an.

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Restaurator im Handwerk oder Geprüfte Restauratorin im Handwerk – Master Professional für Restaurierung im Handwerk

(Restaurator-Master Professional Restaurierung-Prüfungsverordnung - RestMAProRestPrV)

Ausfertigungsdatum: 15.12.2020

"Restaurator-Master Professional Restaurierung-Prüfungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2934)" ersetzt V 7110-20-10 v. 3.12.2019 I 2542 (RestauratorHw-PrüfV)

Auf Grund des § 42 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und mit § 42a Absatz 1 und § 42d der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die durch Artikel 2 Nummer 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) neu gefasst worden sind, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Gemäß Berufsbildungsgesetz (§ 53 Absatz 1 BBiG) sind Fortbildungsordnungen Rechtsverordnungen, durch die Fortbildungsabschlüsse anerkannt und in deren Rahmen Prüfungsregelungen erlassen werden. Diese sind Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung in der Zuständigkeit des Bundes. In der Handwerksordnung (§ 42 HwO) wird in diesem Zusammenhang der Begriff Rechtsverordnung verwendet, durch die Inhalte, Ziele, Prüfungsanforderungen, Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung von Abschlüssen bestimmt werden ([Fortbildungsordnungen und wie sie entstehen ... Bundesinstitut für Berufsbildung, 2013](#)).

*Sie werden von dem zuständigen Fachministerium – hier dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) als Rechtsverordnung erlassen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, in dem die Sozialpartner, das heißt Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter*innen sowie Bund und Länder, als Akteure der Berufsbildung in Deutschland vertreten sind.*

Fortbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich. Das heißt, die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Restaurator im Handwerk und Geprüfte Restauratorin im Handwerk – Master Professional für Restaurierung im Handwerk darf ausschließlich nach den Vorschriften dieser Fortbildungsordnung erfolgen.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Restaurator im Handwerk–Master Professional für Restaurierung im Handwerk“ oder „Geprüfte Restauratorin im Handwerk–Master Professional für Restaurierung im Handwerk“ wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der dritten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung im Bereich der handwerklichen Restaurierung nachgewiesen.

Die vorliegende Fortbildungsordnung zielt auf die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 1 Absatz 4 BBiG. Sie setzt in der Regel eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder Meisterin voraus und bereitet auf einen beruflichen Aufstieg – hier im Bereich der handwerklichen Restaurierung – vor.

- (2) Die Prüfung wird von der nach der Handwerksordnung zuständigen Stelle durchgeführt.

Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung führen die Handwerkskammern als zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 71 Absatz 1 BBiG).

- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person dadurch, dass sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in der Regel mit der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung der zweiten Fortbildungsstufe erworben hat, vertieft und neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind für die verantwortliche Führung von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen wie der Entwicklung von Verfahren und Produkten und somit in der Lage ist, insbesondere in Handwerks- und in Restaurierungsbetrieben sowie in staatlichen und in privaten Institutionen
1. eigenständig und verantwortlich handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe auf der Grundlage handwerklicher Kompetenzen und wissenschaftlicher Methoden zu identifizieren, zu untersuchen, zu erforschen, zu erhalten, zu pflegen, weiterzugeben, zu vermitteln und zu dokumentieren,
 2. Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte zu entwickeln,
 3. Erhaltungsprozesse für handwerklich-immaterielles Kulturerbe sowie Restaurierungs- und Konservierungsprozesse für materielles Kulturerbe zu gestalten und zu steuern.

Die beruflichen Tätigkeitsfelder geben einen Überblick darüber, in welcher Art von Betrieben Geprüfte Restauratoren im Handwerk oder Geprüfte Restauratorinnen im Handwerk üblicherweise tätig sind. Im Anschluss wird das Berufsprofil dargestellt, das den Umgang mit dem in einem Ergänzungsverhältnis stehenden handwerklich-immateriellen und materiellen Kulturerbe zum Gegenstand hat. Dem handwerklich-immateriellen Kulturerbe sind dabei Erhaltungsmaßnahmen zuzurechnen, Maßnahmen zur Restaurierung und Konservierung beziehen sich auf das materielle Kulturerbe.

Die zu prüfenden Inhalte werden als Übersicht aufgeführt. Sie umfassen grundsätzlich alle Kompetenzen, die als Gegenstand zur Erlangung des Fortbildungsabschlusses notwendig sind und über die ein Geprüfter Restaurator im Handwerk oder eine Geprüfte Restauratorin im Handwerk – Master Professional für Restaurierung im Handwerk verfügt.

- (4) Im Einzelnen umfassen die Anforderungen des Absatzes 3 folgende Aufgaben:

1. historische und traditionelle handwerkliche Verfahren erforschen und die kulturhistorische Bedeutung dieser Verfahren bewerten,
2. den Zustand von Restaurierungsobjekten und deren kulturhistorische Bedeutung auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und Befunduntersuchungen bewerten,
3. Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte unter Berücksichtigung von kultureller Nachhaltigkeit und von Qualitätssicherung entwickeln,
4. Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen mit historischen und traditionellen handwerklichen Verfahren sowie mit wissenschaftlichen Methoden durchführen,
5. handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe weitergeben und vermitteln,
6. Verläufe und Ergebnisse von Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsprozessen dokumentieren,
7. Maßnahmen zur Pflege und Wartung von Objekten planen, empfehlen und durchführen,

8. mit unterschiedlichen Fachdisziplinen und Objektbeteiligten kooperieren, Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsprozesse leiten sowie die Öffentlichkeit für handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe sensibilisieren,
9. unternehmerische Entscheidungen im Hinblick auf die Besonderheiten des Kulturerbeerhalts treffen und umsetzen,
10. Prozesse unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekten und von rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen gestalten und steuern.

Im Sinne einer differenzierteren Darstellung des Berufsprofils schließt sich eine Beschreibung der Aufgaben Geprüfter Restauratoren im Handwerk oder Geprüfter Restauratorinnen im Handwerk an. Dieses Profil ist in ähnlicher Form auch Gegenstand der Europass-Zeugniserläuterung. Es bietet einen kurz gehaltenen Überblick der wesentlichen Kompetenzen eines Restaurators oder einer Restauratorin im Handwerk.

- (5) Für den Erwerb der in Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1 600 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 4 Absatz 3 bis 5 in Verbindung mit den in §§ 5 bis 10 genannten Handlungsbereiche.

Diese Formulierung stellt eine Anpassung an § 53 d BBiG bzw. § 42 d HwO dar. Der Lernumfang bemisst sich in Zeitstunden nach den Prüfungsanforderungen. Der Begriff „Lernumfang“ wird im BBiG und in der HwO nicht definiert. Er wird deshalb im Folgenden für die berufliche Bildung erläutert:

Grundsätzlich lassen sich drei Formen des Lernens unterscheiden:

1. *Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung.*
2. *Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden, z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen.*
3. *Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen.*

Nähere Erläuterungen zum Inhalt und Nachweis des „Lernumfangs“ finden sich in der [BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung 173](#).

- (6) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach den §§ 11 bis 18 führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Master Professional für Restaurierung im Handwerk“, ergänzt um die Bezeichnung des in § 2 genannten Handwerks, für welches die Prüfung abgelegt wurde. Der Abschlussbezeichnung wird die weitere Abschlussbezeichnung „Geprüfter Restaurator im Handwerk“ oder „Geprüfte Restauratorin im Handwerk“ vorangestellt, ergänzt um die Bezeichnung des in § 2 genannten Handwerks, für welches die Prüfung abgelegt wurde.

Mit erfolgreichem Ablegen der Prüfung gemäß inhaltlicher Vorgaben dieser Verordnung wird der anerkannte Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung „Master Professional für Restaurierung im Handwerk“ erworben. Dieser Bezeichnung wird „Geprüfter Restaurator im Handwerk“ oder „Geprüfte Restauratorin im Handwerk“ vorangestellt. Beide Abschlussbezeichnungen werden ergänzt um das jeweilige Handwerk nach § 2, in dem die Prüfung abgelegt wurde.

Eine Absolventin der Fortbildungsprüfung hätte – am Beispiel des Buchbinderhandwerks – die Möglichkeit, folgende Titel zu führen:

- *Geprüfte Restauratorin im Buchbinderhandwerk,*
- *Master Professional für Restaurierung im Buchbinderhandwerk,*
- *Geprüfte Restauratorin im Buchbinderhandwerk – Master Professional für Restaurierung im Buchbinderhandwerk.*

§ 2 Handwerke

Die Prüfung nach dieser Verordnung kann in einem der folgenden Handwerke abgelegt werden:

1. Buchbinderhandwerk,
2. Gold- und Silberschmiedehandwerk,
3. Graveurhandwerk,
4. Holzbildhauerhandwerk,
5. Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk,
6. Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk,
7. Maler- und Lackiererhandwerk,
8. Maurer- und Betonbauerhandwerk,
9. Metallbauerhandwerk,
10. Metallbildnerhandwerk,
11. Orgel- und Harmoniumbauerhandwerk,
12. Parkettlegerhandwerk,
13. Raumausstatterhandwerk,
14. Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk,
15. Stuckateurhandwerk,
16. Tischlerhandwerk,
17. Uhrmacherhandwerk,
18. Vergolderhandwerk oder
19. Zimmererhandwerk.

Die bundeseinheitliche Fortbildungsordnung mit dem anerkannten Abschluss „Geprüfter Restaurator im Handwerk“ oder „Geprüfte Restauratorin im Handwerk“ stellt eine inhaltliche und formale Weiterentwicklung von etwa 300 Fortbildungsregelungen auf Kammerenebene dar. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Besonderheiten der einzelnen Handwerke auch weiterhin als wesentlichen inhaltlichen Bestandteil zu berücksichtigen.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden dabei 19 Handwerke berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Aufnahme weiterer Handwerke über eine Änderungsverordnung grundsätzlich möglich.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Restaurator im Handwerk–Master Professional für Restaurierung im Handwerk und zur Geprüften Restauratorin im Handwerk–Master Professional für Restaurierung im Handwerk in einem der in § 2 genannten Handwerke ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 42d der Handwerksordnung erfüllt und in dem jeweiligen Handwerk eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung nachweist.

Im Sinne einer Qualitätssicherung für die Ausübung handwerklich-restaurierender Tätigkeiten wird mit dieser Regelung als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem der nach § 2 genannten Handwerke festgelegt. Im Sinne eines Laufbahnkonzeptes kann die Prüfung dabei nur in demjenigen Handwerk abgelegt werden, in dem bereits die Meisterprüfung abgelegt wurde.

Für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang nicht verpflichtend.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Diese Öffnungsklausel soll es handwerklich kompetenten und an einem Abschluss interessierten Personen ermöglichen, einen solchen Abschluss zu erwerben, ohne die formalen Voraussetzungen des Absatzes 1 zu erfüllen. Auf diesem Wege zugelassene Personen haben – ebenso wie die gemäß Absatz 1 zugelassenen Personen – sämtliche in den §§ 11 bis 18 genannten Prüfungsteile abzulegen. Im Ergebnis unterscheiden sich damit die Zugangswege zur Prüfung, nicht jedoch die Prüfung selbst. Über die Zulassung zur Prüfung nach diesem Absatz entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der prüfenden HWK.

§ 4 Gliederung und Zeitraum der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Übergreifende Qualifikationen,
2. Spezifische Qualifikationen und
3. Projektarbeit.

(2) Im Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“ sind die Qualifikationsinhalte der Handlungsbereiche nach den §§ 5 bis 7 auf alle Handwerke nach § 2 zu beziehen. Im Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ sind die Qualifikationsinhalte der Handlungsbereiche nach den §§ 8 bis 10 auf das Handwerk nach § 2, für welches die zu prüfende Person zur Prüfung zugelassen wurde, zu beziehen. Im Prüfungsteil „Projektarbeit“ sind die Qualifikationsinhalte der Handlungsbereiche nach den §§ 5 bis 10 in dem Handwerk nach § 2, für welches die zu prüfende Person zur Prüfung zugelassen wurde, umzusetzen.

Die Fortbildungsprüfung umfasst insgesamt drei Prüfungsteile (siehe auch Tabelle „Prüfungsteile und Handlungsbereiche“). Diese gliedern sich in

- *einen handwerkeübergreifenden, das heißt gewerkeübergreifenden Teil, der für alle Handwerke nach § 2 gleichermaßen relevante Qualifikationsinhalte zum Gegenstand hat,*
- *einen auf die spezifischen Besonderheiten eines Handwerkes bezogenen Prüfungsteil sowie*
- *eine praktische Projektarbeit, die übergreifende und spezifische Inhalte zum Gegenstand hat.*

Die inhaltlichen Anforderungen dieser Prüfungsteile werden hier zunächst als Verweis auf die entsprechenden Paragraphen benannt und in den nachfolgenden Absätzen weiter ausgeführt.

Tabelle: Prüfungsteile und Handlungsbereiche

Prüfungsteil	Handlungsbereiche
Übergreifende Qualifikationen	§ 5 „Kulturerbe pflegen und weitergeben“ § 6 „Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln“ § 7 „Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern“
Spezifische Qualifikationen	§ 8 „Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln“ § 9 „Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren“ § 10 „Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen“
Projektarbeit	§ 5 „Kulturerbe pflegen und weitergeben“ § 6 „Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln“ § 7 „Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern“ § 8 „Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln“ § 9 „Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren“ § 10 „Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen“

(3) Der Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Kulturerbe pflegen und weitergeben nach § 5,
2. Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und zur Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln nach § 6 und
3. Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern nach § 7.

Diese drei Handlungsbereiche stellen Qualifikationsinhalte dar, die für alle Handwerke gleichermaßen Bedeutung besitzen, ohne dass sie sich grundlegend unterscheiden. Sie werden daher im Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“ zusammengefasst.

Die Prüfung zu den Handlungsbereichen 1–3 wird schriftlich abgelegt.

(4) Der Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ umfasst Prüfungsinhalte, für die das Handwerk nach § 2 zu Grunde zu legen ist und gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln nach § 8,
2. Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren nach § 9 sowie
3. Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen nach § 10.

Diese drei Handlungsbereiche umfassen im Unterschied zu den drei vorausgehenden Handlungsbereichen Qualifikationsinhalte, die gewerkespezifisch unterschiedlich ausfallen, beispielsweise im Hinblick auf handwerkliche Techniken, verwendete Materialien und eingesetzte Werkzeuge und Geräte. Sie werden daher im Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ zusammengefasst.

Gibt es in einem Handwerk nach § 2 Schwerpunktausbildungen (in Anlehnung an die Meisterprüfungsverordnung), für die auch ein eigenständiger Rahmenlehrplan erstellt wurde, wird in diesen drei Handlungsbereichen nach den Schwerpunkten ausgebildet und geprüft. Die Ausbildung nach Schwerpunkten kann auf Antrag im Abschlusszeugnis vermerkt werden (z. B. im Maler- und Lackiererhandwerk).

Die Prüfung zu den Handlungsbereichen 4–6 wird schriftlich abgelegt.

(5) Der Prüfungsteil „Projektarbeit“ umfasst Qualifikationsinhalte aus den Handlungsbereichen nach den §§ 5 bis 10.

Im Unterschied zu den beiden vorausgehenden schriftlich zu prüfenden Teilen zielt der Prüfungsteil „Projektarbeit“ auf die Planung, praktische Durchführung und Dokumentation von Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen ab. Dementsprechend sind Inhalte aus allen sechs Handlungsbereichen Gegenstand dieses Prüfungsteils.

(6) Alle Prüfungsteile nach den Absätzen 2 bis 4 müssen innerhalb von fünf Jahren abgelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des zuerst abgelegten Prüfungsteils. Wird im Einzelfall die Frist des Satzes 1 nicht eingehalten und hat dies die zuständige Stelle zu vertreten, ist die Prüfung ohne Beachtung der Frist zu Ende zu führen.

Mit diesem Absatz soll es Prüfungsteilnehmenden, die häufig mitten im Berufsleben stehen, ermöglicht werden, die drei Prüfungsteile ohne Zeitdruck und Eile ablegen zu können. Um bei kürzer werdenden Halbwertszeiten von Wissen ein Altern von Fertigkeiten und Kenntnissen im Laufe des Ablegens der unterschiedlichen Prüfungsteile zu vermeiden, soll dabei jedoch eine Frist von fünf Jahren eingehalten werden. Diese Fünf-Jahres-Frist beginnt mit dem ersten Tag desjenigen Prüfungsteils, der als Erster abgelegt wird.

Im Hinblick darauf, dass in einigen Handwerken Prüfungstermine möglicherweise nicht regelmäßig angeboten werden können, kommt die Fünf-Jahres-Frist in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

Wie bereits bei der Beschreibung des Berufsprofils im § 1 Absatz 3, so werden auch die nachfolgenden sechs Handlungsbereiche der Paragraphen 5 bis 10 jeweils mit einem Profil der beruflichen Handlungsfähigkeit eingeführt. An diese Beschreibung schließt sich eine Auflistung derjenigen Qualifikationsinhalte an, die zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können.

Zur Erläuterung der jeweiligen Qualifikationsinhalte und zur Ergänzung um entsprechende Stundenumfänge dienen die bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne der ZWH, daher werden die zugehörigen Abschnitte der Verordnung hier nicht weiter erläutert.

§ 5 Handlungsbereich „Kulturerbe pflegen und weitergeben“

(1) Im Handlungsbereich „Kulturerbe pflegen und weitergeben“ soll durch die zu prüfende Person die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen eigenständigen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des handwerklich-immateriellen und des materiellen Kulturerbes leisten zu können und dieses Kulturerbe auf der Grundlage handwerklicher Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung restauratorischer, handwerklicher und denkmalpflegerischer Grundsätze, Ziele und Aufgaben sowie rechtlicher Aspekte der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und des Kulturgutschutzes an die nächste Generation weitergeben zu können. Des Weiteren sollen der gesellschaftliche Wert des handwerklichen Kulturerbes sowie der Denkmalwert und der denkmalpflegerische Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung erläutert und weitergegeben werden können.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Aufgaben eines Restaurators und einer Restauratorin für den ganzheitlichen Erhalt von Kulturerbe im Kontext der Handwerksgeschichte reflektieren,
2. Handwerkspraxis sowie Kulturerbe-, Denkmal- und Handwerkstheorie projektbezogen und objektbezogen analysieren, entwickeln und anwenden,
3. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen zur Erhaltung des Kulturerbes gewährleisten,
4. Kulturerbe identifizieren, erhalten und bewahren,
5. handwerklich-immaterielles Kulturerbe kultur- und handwerksgeschichtlich einordnen und sichern sowie unter Anwendung didaktischer Prinzipien aufbereiten und an die nächste Handwerksgeneration weitergeben,
6. Kommunikationsprozesse gestalten und pädagogische Maßnahmen zur Vermittlung des Wertes von handwerklich-immateriellem und materiellem Kulturerbe situationsbezogen konzipieren und durchführen,
7. Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel entwickeln, das Bewusstsein für den Wert von Kulturerbe zu stärken und die Untrennbarkeit des handwerklich-immateriellen und materiellen Kulturerbes herauszustellen, sowie diese Maßnahmen anwenden.

§ 6 Handlungsbereich „Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln“

(1) Im Handlungsbereich „Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln“ soll durch die zu prüfende Person die Fähigkeit nachgewiesen werden, diesbezügliche Methoden systematisch und eigenständig einzusetzen und bei Forschungsaufgaben mitwirken zu können. In diesem Rahmen sollen Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmethoden bewertet, ausgewählt und weiterentwickelt werden können und es soll interdisziplinär zusammengearbeitet werden können.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmethoden vergleichend analysieren, deren Eignung zur Zielerreichung abwägen und für die strategische Planung nutzen,

2. historische Quellen und wissenschaftliche Forschungsergebnisse projektbezogen und objektbezogen analysieren und bewerten,
3. historische Methoden durch empirische und experimentelle Verfahren wiedergewinnen, traditionelle Methoden erhalten und weiterentwickeln,
4. neue Methoden entwickeln und in bestehende Verfahren integrieren,
5. neue Anwendungen für historische und traditionelle Techniken konzipieren und erproben,
6. handwerkliche Praxis und Theorie als Beitrag zur kulturellen Nachhaltigkeit sichern, fortschreiben und als Informationsquelle für spätere Generationen verfügbar machen,
7. Gutachten bewerten und unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen erstellen,
8. Forschungsbedarfe erkennen sowie an der Entwicklung, Planung, Realisierung und Umsetzung von Forschungsprojekten mitwirken,
9. Methoden und Prozesse mit Vertretern und Vertreterinnen unterschiedlicher Fachdisziplinen sowie mit Forschungsbeteiligten erörtern und mit diesen zusammenarbeiten,
10. Fachöffentlichkeit informieren sowie Ergebnisse präsentieren und veröffentlichen.

§ 7 Handlungsbereich „Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern“

- (1) Im Handlungsbereich „Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern“ sollen durch die zu prüfende Person die Fähigkeiten nachgewiesen werden, handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe zur strategischen Unternehmensentwicklung nutzen zu können sowie Entscheidungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte treffen zu können und Prozesse nachhaltig steuern zu können.
- (2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. gesellschaftliche Entwicklungen bewerten sowie betriebliche Position im Kulturerbemarkt analysieren,
 2. Unternehmensstrategien und -ziele definieren und optimieren,
 3. historische und traditionelle Handwerkstechniken zur Erschließung neuer Anteile im Kulturerbemarkt nutzen,
 4. Darstellungen von handwerklich-immateriellem und materiellem Kulturerbe in handwerksorientierter, allgemeinverständlicher und erzählender Form zielgruppenspezifisch entwickeln und veröffentlichen,
 5. Marketingmaßnahmen für entwickelte Produkte und Verfahren konzipieren und gestalten,
 6. Fördermöglichkeiten identifizieren und prüfen sowie Kunden beraten,
 7. Angebote dienstleistungsorientiert, vergabe- und adressatengerecht erstellen und präsentieren,
 8. internationale Aktivitäten und Kooperationen unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten, auch unter Einsatz englischer Fachsprache, planen und umsetzen,
 9. kontinuierliche Weiterbildung und lebenslange Lernprozesse zur individuellen Entwicklung und zur Unternehmensentwicklung gestalten.

§ 8 Handlungsbereich „Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln“

(1) Im Handlungsbereich „Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln“ sollen durch die zu prüfende Person die Fähigkeiten nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung handwerklicher und denkmalpflegerischer Grundsätze Bestands- und Befundaufnahmen durchführen zu können sowie darauf aufbauend Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsprozesse mit wissenschaftlichen Methoden und auf der Grundlage eigener handwerklicher Erfahrungen planen zu können. Dabei sollen Abläufe von Maßnahmen unter Beteiligung von Fachbehörden, Experten und Expertinnen sowie Objekteigentümern festgelegt und organisiert sowie abgestimmte Konzepte präsentiert werden können.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. eingesetzte Handwerkstechniken identifizieren, Istzustände, bauzeitliche Zustände und Primärbefunde sichern sowie Zustand von Restaurierungsobjekten unter Berücksichtigung der objektbezogenen Restaurierungsgeschichte feststellen und bewerten,
2. Objekte sowie eingesetzte Materialien und Handwerkstechniken kultur- und kunstgeschichtlich einordnen,
3. Ziele von Maßnahmen unter Einhaltung rechtlicher Bestimmung und unter Berücksichtigung von Konventionen und Normen vor dem Hintergrund des Kulturerbediskurses erörtern, begründen und festlegen,
4. Eignung traditioneller und zeitgemäßer Materialien sowie Umsetzbarkeit historischer und zeitgemäßer Handwerkstechniken prüfen,
5. Maßnahmen aus abgestimmten Zielen entwickeln sowie Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen prüfen,
6. werterhaltende Demontage, Montage, Verpackungs- und Transportprozesse sowie Lagerung von Kulturgut planen,
7. Konzepte im Hinblick auf die Erhaltung und Nutzung von Handwerkstechniken und Objekten unter Abwägung von Alternativen erarbeiten, begründen und zielgruppenspezifisch präsentieren,
8. Leistungsprozesse in Kooperation mit beteiligten Gewerken und Fachdisziplinen planen, abstimmen und festlegen,
9. Konzeptionen zur Präsentation handwerklich-immateriellen und materiellen Kulturerbes entwickeln.

§ 9 Handlungsbereich „Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren“

(1) Im Handlungsbereich „Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren“ soll durch die zu prüfende Person die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Gesamtprozess zur Erhaltung des Kulturerbes unter Berücksichtigung von handwerklichen und denkmalpflegerischen Zusammenhängen, von rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie von Nachhaltigkeits- und Qualitätsaspekten gestalten, steuern und optimieren zu können. Es sollen unter Einsatz historischer und traditioneller Materialien, Werk- und Hilfsstoffe sowie historischer und handwerklicher Verfahren im jeweiligen Handwerk nach § 2 objektbezogene Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Dabei sollen abgestimmte Konzepte kunden- und dienstleistungsorientiert in Kooperation mit Fachbehörden, mit Experten und Expertinnen unterschiedlicher Fachdisziplinen sowie mit weiteren Projektbeteiligten umgesetzt werden können.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Originalsubstanz sichern und erhalten,
2. werterhaltende Demontage, Montage, Verpackungs- und Transportprozesse sowie Lagerung von Kulturgut sicherstellen,
3. Erscheinungsbild und Funktionalität von Objekten erhalten und wiederherstellen sowie ergänzen oder anpassen,
4. Materialien sowie Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich physikalischer, chemischer und biologischer Eigenschaften, Wirkungen und Wechselwirkungen beurteilen und einsetzen,
5. Materialien und Mischungen herstellen und werterhaltend lagern,
6. Geräte und Werkzeuge objektbezogen anfertigen und einsetzen,

7. vorgefundene und nachgewiesene handwerkliche Be- und Verarbeitungstechniken objektbezogen anwenden und weiterentwickeln,
8. mit Projektbeteiligten kooperieren, unterschiedliche Fachdisziplinen koordinieren und Kommunikationsprozesse kunden- und dienstleistungsorientiert gestalten,
9. Realisierung von Konzepten im laufenden Prozess überprüfen, bei Bedarf strategiekonform anpassen.

§ 10 Handlungsbereich „Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen“

(1) Im Handlungsbereich „Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen“ soll durch die zu prüfende Person die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung von Prinzipien des Qualitätsmanagements Verläufe und Ergebnisse von Prozessen bewerten und optimieren zu können. Zur Sicherung relevanter Informationen über handwerkliche Techniken und Projekte sollen unterschiedliche Dokumentationsmethoden und -verfahren eingesetzt werden können. Im Anschluss an durchgeführte Maßnahmen an Objekten sollen zudem Konzepte zur Konservierung, zur Wartung sowie Risiko- und Schadensprävention entwickelt und Folgemaßnahmen ergriffen werden können.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Verläufe und Zielerreichung umgesetzter Konzepte bewerten und für zukünftige Projekte optimieren,
2. Dokumentationsmethoden und -verfahren auswählen, entwickeln und anwenden,
3. Bestandsaufnahmen und Befunduntersuchungen dokumentieren,
4. Prozesse unter Angabe verwendeter Materialien und Verfahren dokumentieren,
5. historische, traditionelle und zeitgemäße Handwerkstechniken mit analogen und digitalen Methoden dokumentieren,
6. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden und Schadensphänomene planen und durchführen sowie kontrollieren und dokumentieren,
7. restaurierte und konservierte Objekte mit Dokumentationen sowie Empfehlungen zur Pflege und Wartung übergeben.

Nach der Nennung der Handlungsbereiche und der jeweils damit verbundenen Qualifikationsinhalte werden nun die einzelnen Prüfungsteile im Hinblick auf Prüfungsinstrumente, Prüfungszeiten und Prüfungsinhalte beschrieben.

§ 11 Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“

(1) Der Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“ wird als schriftliche Prüfung auf der Grundlage der Beschreibung praxisbezogener Situationen durchgeführt.

In diesem Absatz wird festgelegt, dass dieser Prüfungsteil schriftlich zu prüfen ist und ihm praxisbezogene Situationen zu Grunde liegen müssen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

Dieser Prüfungsteil gliedert sich – entsprechend der drei hier zu prüfenden Handlungsbereiche – in drei Aufgabenstellungen. Genauere Angaben hierzu finden sich in den Absätzen 3 und 4.

- (3) Die Bearbeitungszeit je Aufgabenstellung beträgt mindestens 100 Minuten. Die Bearbeitungszeit für alle drei Aufgabenstellungen beträgt insgesamt höchstens 360 Minuten.

In diesem Absatz wird festgelegt, dass der zeitliche Umfang für die Bearbeitung jeder der drei Aufgabenstellungen mindestens 100 Minuten umfassen muss. Bei einer Gesamtdauer dieses Prüfungsteils von 360 Minuten verbleiben darüber hinaus 60 Minuten, die variabel auf die Aufgabenstellungen verteilt werden können, um so Schwerpunkte in der Prüfung zu bilden. Mit diesen zeitlichen Vorgaben wird einerseits gewährleistet sein, dass jede Aufgabenstellung in einem bestimmten Umfang zu bearbeiten ist, andererseits besteht die Möglichkeit, eine der Aufgabenstellungen zu vertiefen.

- (4) Die Aufgabenstellungen müssen aus der Beschreibung der praxisbezogenen Situationen abgeleitet sein. Sie müssen es der zu prüfenden Person ermöglichen, ohne Antwortvorgaben eigenständige Lösungen zu erarbeiten. Für jeden der drei Handlungsbereiche „Kulturerbe pflegen und weitergeben“, „Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und zur Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln“ und „Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern“ ist eine Aufgabenstellung zu gestalten, die den Handlungsbereich als Schwerpunkt situationsbezogen thematisiert. Die jeweils anderen Handlungsbereiche können berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist darauf zu achten, dass diese situativ eingebettet sind und praxisbezogene Fälle aufgreifen. Zum Nachweis beruflicher Handlungsfähigkeit ist zudem darauf zu achten, dass unterschiedliche Lösungswege zum Ziel führen können, es also keinen Königsweg gibt. Festgelegt wird zudem, dass je eine Aufgabenstellung einen der drei Handlungsbereiche des Prüfungsteils „Übergreifende Qualifikationen“ zum inhaltlichen Schwerpunkt hat. Die Inhalte können sich dabei ausschließlich auf den jeweiligen Handlungsbereich beziehen, es ist aber auch möglich, dass einer der beiden übrigen oder beide der übrigen Handlungsbereiche inhaltlich in die Aufgabenstellung einbezogen werden. Es sind keine Antwort-Wahl-Aufgaben anzuwenden.

§ 12 Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“

- (1) Der Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ wird als schriftliche Prüfung auf der Grundlage der Beschreibung einer praxisbezogenen Situation durchgeführt.

In diesem Absatz wird festgelegt, dass dieser Prüfungsteil schriftlich zu prüfen ist und ihm – im Unterschied zu § 11 Absatz 1 – eine praxisbezogene Situation zu Grunde liegen muss.

- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

Dieser Prüfungsteil gliedert sich – entsprechend der drei hier zu prüfenden Handlungsbereiche – in drei Aufgabenstellungen. Genauere Angaben hierzu finden sich in den Absätzen 3 und 4.

- (3) Die Bearbeitungszeit je Aufgabenstellung beträgt mindestens 100 Minuten. Die Bearbeitungszeit für alle drei Aufgabenstellungen beträgt insgesamt höchstens 360 Minuten.

In diesem Absatz wird festgelegt, dass der zeitliche Umfang für die Bearbeitung jeder der drei Aufgabenstellungen mindestens 100 Minuten umfassen muss. Bei einer Gesamtdauer dieses Prüfungsteils von 360 Minuten verbleiben darüber hinaus 60 Minuten, die variabel auf die Aufgabenstellungen verteilt werden können, um so Schwerpunkte in der Prüfung zu bilden. Mit diesen zeitlichen Vorgaben wird einerseits gewährleistet sein, dass jede Aufgabenstellung in einem bestimmten Umfang zu bearbeiten ist, andererseits besteht die Möglichkeit, eine der Aufgabenstellungen zu vertiefen.

- (4) Die Aufgabenstellungen müssen aus der Beschreibung der praxisbezogenen Situation abgeleitet sein. Sie müssen es der zu prüfenden Person ermöglichen, ohne Antwortvorgaben eigenständige Lösungen zu erarbeiten. Für jeden der drei Handlungsbereiche „Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln“, „Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren“ und „Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen“ ist eine Aufgabenstellung zu gestalten, die den Handlungsbereich als Schwerpunkt situationsbezogen thematisiert. Die jeweils anderen Handlungsbereiche können berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist darauf zu achten, dass diese situativ eingebettet sind und praxisbezogene Fälle aufgreifen. Zum Nachweis beruflicher Handlungsfähigkeit ist zudem darauf zu achten, dass unterschiedliche Lösungswege zum Ziel führen können, es also keinen Königsweg gibt. Festgelegt wird zudem, dass je eine Aufgabenstellung einen der drei Handlungsbereiche des Prüfungsteils „Übergreifende Qualifikationen“ zum inhaltlichen Schwerpunkt hat. Die Inhalte können sich dabei ausschließlich auf den jeweiligen Handlungsbereich beziehen, es ist aber auch möglich, dass einer der beiden übrigen oder beide der übrigen Handlungsbereiche inhaltlich in die Aufgabenstellung einbezogen werden. Es sind keine Antwort-Wahl-Aufgaben anzuwenden.

§ 13 Prüfungsteil „Projektarbeit“

- (1) Der Prüfungsteil „Projektarbeit“ besteht aus
1. einer Projektierung von Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen,
 2. der Ausführung von Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen,
 3. einer Projektdokumentation,
 4. einer Projektpräsentation und
 5. einem Fachgespräch.

Der erste Absatz dieses Paragraphen hat einen einführenden Charakter und listet die Bestandteile des Prüfungsteils „Projektarbeit“ auf. Diese werden in den nachfolgenden Absätzen aufgegriffen und weiter erläutert.

- (2) Gegenstand der Projektarbeit ist eine umfängliche und zusammenhängende Fragestellung zur Erhaltung des handwerklich-immateriellen Kulturerbes und zur Restaurierung und Konservierung des materiellen Kulturerbes, die praxisorientiert zu bearbeiten ist. Bei der Bearbeitung der Fragestellung sind handwerkliche Verfahren und wissenschaftliche Methoden anzuwenden. Dabei können bereichsübergreifende, regionale und überregionale Aspekte sowie kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.

Als weitere Grundlage wird der Gegenstandsbereich der Projektarbeit näher definiert. Hier wird das handwerklich-immaterielle Kulturerbe im Hinblick auf dessen Erhalt mit dem materiellen Kulturerbe im Hinblick auf dessen Restaurierung und Konservierung verknüpft. Vor diesem Hintergrund müssen einerseits handwerkliche Verfahren und andererseits wissenschaftliche Methoden eingesetzt werden. Ergänzend werden mögliche Aspekte genannt, die im Rahmen einer zu bearbeitenden Fragestellung aufgegriffen werden können. Dabei handelt es sich um bereichsübergreifende Aspekte (z. B. Putzergänzungen im Maler-, Maurer- und Stuckateurhandwerk oder Metallapplikationen an Jugendstilmöbeln, die ein Zusammenwirken des Metallbildner-, Silberschmiede- und Tischlerhandwerks erfordern), regionale Aspekte (z. B. Hessischer Kratzputz, Münchner Biedermeier-Rahmen oder die Bemalung von Bundwerk in Südost-Bayern), überregionale Aspekte (z. B. Cavallé-Coll- und Silbermannsche Orgelbauschule oder süddeutsche Freskomalerei im Zusammenhang mit der Reichsstädtischen Kunstakademie in Augsburg) und kulturelle Aspekte (z. B. Restaurierung eines bekannten Gnadenbildes oder Schieferfassaden im Frankenwald). Im Rahmen der Projektarbeit können auch Teilmaßnahmen einer größeren Gesamtmaßnahme, insbesondere an Baudenkmalern, durchgeführt werden. Diese Teilmaßnahmen müssen sich aber von der Gesamtmaßnahme als eigenständiges Projekt inhaltlich klar trennen lassen.

- (3) Vor Beginn des Prüfungsteils „Projektarbeit“ hat die zu prüfende Person bis zu zwei Projektthemen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Projektthemen müssen jeweils eine Fragestellung nach Absatz 2 für die Projektarbeit enthalten sowie jeweils eine Definition der Ziele und eine Festlegung der wesentlichen Schritte für die Ausführung der Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen. Der Prüfungsausschuss legt das Projektthema in Abstimmung mit der zu prüfenden Person fest, wobei ein Vorschlag der zu prüfenden Person berücksichtigt werden soll.

Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung der Projektarbeit ist die Angabe eines Projektthemas. Dieser Absatz enthält die entsprechenden Vorgaben. Die zu prüfende Person muss hierzu mindestens einen Vorschlag oder maximal zwei Vorschläge einreichen. Mit dem Projektthema sind dem Prüfungsausschuss die folgenden erläuternden Angaben vorzulegen:

- *zu bearbeitende Fragestellung unter Bezugnahme auf den in Absatz 2 vorgegebenen Rahmen,*
- *Definition der mit der Projektarbeit zu erreichenden Ziele,*
- *Festlegung der wesentlichen Schritte zum Erreichen der definierten Ziele und*
- *Festlegung der wesentlichen Ausführungsschritte.*

*Festgelegt wird das Projektthema gemeinschaftlich vom Prüfungsausschuss und der zu prüfenden Person. Die Abstimmung eines Prüfungsthemas zwischen Prüfungsausschuss und zu prüfender Person kommt einer Situation in der beruflichen Praxis nahe. Auch hier sind in der Regel Aufträge mit Kundinnen und Kunden im Hinblick auf Ziele und Ausführungsschritte abzustimmen. Zugleich dient dieser Abstimmungsprozess als Maßnahme zur Qualitätssicherung. Bei Baudenkmalern und eingetragenen beweglichen Denkmälern sind die staatlichen Fachbehörden, in der Regel die Landesämter für Denkmalpflege, einzubeziehen. Bei kirchlichen Baudenkmalern und eingetragenen beweglichen Denkmälern sind auch die kirchlichen Fachbehörden einzubeziehen. Bei Objekten ohne Denkmalcharakter sind die Eigentümer*innen einzubeziehen. Durch den Aushandlungsprozess von Prüfungsausschuss und der zu prüfenden Person soll gewährleistet werden, dass die geplanten Ziele und Ausführungsschritte dem Anspruch an den Erhalt des handwerklich-immateriellen sowie an die Restaurierung und Konservierung des materiellen Kulturerbes gerecht werden. Der Umfang des vorgelegten Projektthemas soll in der Regel ein oder zwei Fragestellungen betragen, in Ausnahmefällen sind bis zu vier Fragestellungen denkbar.*

- (4) Nach der Festlegung des Projektthemas entwickelt die zu prüfende Person eine Projektierung von Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen. Sie enthält die einzelnen Schritte für die Ausführung der Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen und zeigt Alternativen auf. Der Prüfungsausschuss legt den Umfang der Projektierung und die Frist für die Einreichung der Projektierung fest. Die Projektierung ist dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Bei Genehmigung der Projektierung legt der Prüfungsausschuss Art und Umfang der Ausführung der Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen fest. Bei Nichtgenehmigung der Projektierung hat der Prüfungsausschuss die Ablehnung zu begründen und der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Nachbesserung nach der Ablehnung zu geben.

Im nächsten Schritt erstellt die zu prüfende Person auf Grundlage des abgestimmten Projektthemas eine schriftliche Projektierung. Diese konkretisiert und beschreibt die wesentlichen Ausführungsschritte. Hierbei sind alternative Vorgehensweisen unter Angabe von Begründungen darzustellen.

Der Prüfungsausschuss legt den Umfang sowie eine Frist für die Einreichung der Projektierung fest. Der Umfang der Projektierung soll etwa zwei bis drei DIN-A4-Seiten pro restauratorischer Fragestellung betragen. Die Frist beginnt mit dem einvernehmlich abgestimmten Projektthema und soll etwa 14 Tage dauern.

*Wiederum im Sinne der Qualitätssicherung, insbesondere zur Vermeidung von Schäden am materiellen Kulturerbe im Rahmen der späteren Ausführung von Maßnahmen, ist die ausgearbeitete Projektierung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Hier entscheidet also ausschließlich der Prüfungsausschuss, ein Aushandlungsprozess wie bei der Vorlage des Projektthemas im Absatz 3 ist hier nicht vorgesehen. Bei Baudenkmalern und eingetragenen beweglichen Denkmälern sind die staatlichen Fachbehörden, in der Regel die Landesämter für Denkmalpflege, einzubeziehen. Bei kirchlichen Baudenkmalern und eingetragenen beweglichen Denkmälern sind auch die kirchlichen Fachbehörden einzubeziehen. Bei Objekten ohne Denkmalcharakter sind die Eigentümer*innen einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund legt der Prüfungsausschuss dann Art und Umfang der Ausführung der Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen fest. Die Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen sind im Anschluss gemäß der genehmigten Projektierung auszuführen. Die Ausführung bezieht sich auf die Erhaltung von handwerklich-immateriellem Kulturerbe und auf Maßnahmen zur Restaurierung und Konservierung von materiellem Kulturerbe.*

Sollte der Prüfungsausschuss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen zu dem Ergebnis kommen, dass die Projektierung nicht dem Anspruch an den Erhalt des handwerklich-immateriellen sowie an die Restaurierung und Konservierung des materiellen Kulturerbes gerecht wird, so hat er diese Entscheidung gegenüber der zu prüfenden Person zu begründen. Darüber hinaus erhält die zu prüfende Person Gelegenheit, die Projektierung nachzubessern.

- (5) Die Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen sind gemäß der genehmigten Projektierung unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen durchzuführen.

Die Durchführung muss im zeitlichen Rahmen und ohne Hilfe von Dritten erfolgen. Zur Überprüfung des Standes der Durchführung kann der Prüfungsausschuss jederzeit Einsicht vor Ort oder in die Dokumentationsunterlagen verlangen.

- (6) Von der zu prüfenden Person ist eine Projektdokumentation der Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen zu erstellen. Diese stellt die Umsetzung der Projektierung in allen Phasen sowie die Ergebnisse dar. Der Prüfungsausschuss legt den Umfang der Projektdokumentation fest.

Im Zuge der Ausführung ist eine Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zu erstellen. Dabei sind sowohl der Prozess mit allen Phasen wie auch die erzielten Ergebnisse zu dokumentieren. Für die Art und Weise der Dokumentation werden keine Vorgaben gemacht, so dass unterschiedliche Medien eingesetzt werden können. Auch hier legt der Prüfungsausschuss den Umfang fest, der pro restauratorischer Fragestellung etwa 30 bis 40 Seiten betragen sollte. Die Projektdokumentation ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von 150 Kalendertagen nach Genehmigung der Projektierung vorzulegen (siehe Absatz 9). Die Projektdokumentation gehört zur Ausführung.

- (7) Die Projektpräsentation besteht aus der Darstellung und Begründung der Projektierung, der ausgeführten Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen sowie der Ergebnisse gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Die Projektpräsentation stellt eine geraffte Zusammenfassung des von der zu prüfenden Person durchgeführten Projektes gegenüber dem Prüfungsausschuss dar. Es ist der gesamte Prozess von der Projektierung über die Durchführung und Gestaltung des Projektes bis hin zu den Ergebnissen darzustellen und zu begründen. Die Projektpräsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern (siehe Absatz 9).

- (8) Das Fachgespräch schließt sich der Projektpräsentation an. Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person, ausgehend von der Projektdokumentation und der Projektpräsentation, nachweisen, dass sie in der Lage ist, vertiefende und erweiterte Fragestellungen im Kontext der Projektarbeit zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu entwickeln, strategiekonform zu bewerten und Schlussfolgerungen zu ziehen. Im Rahmen des Fachgespräches kann der Prüfungsausschuss vertiefende und erweiterte Fragen aus allen Handlungsbereichen nach den §§ 5 bis 10 stellen.

Abschließender Prüfungsbestandteil der Projektarbeit ist ein Fachgespräch, das auf der Dokumentation und der Präsentation basiert. Es schließt unmittelbar an die Präsentation an. Gegenstand des Fachgespräches ist der Nachweis folgender Kompetenzen:

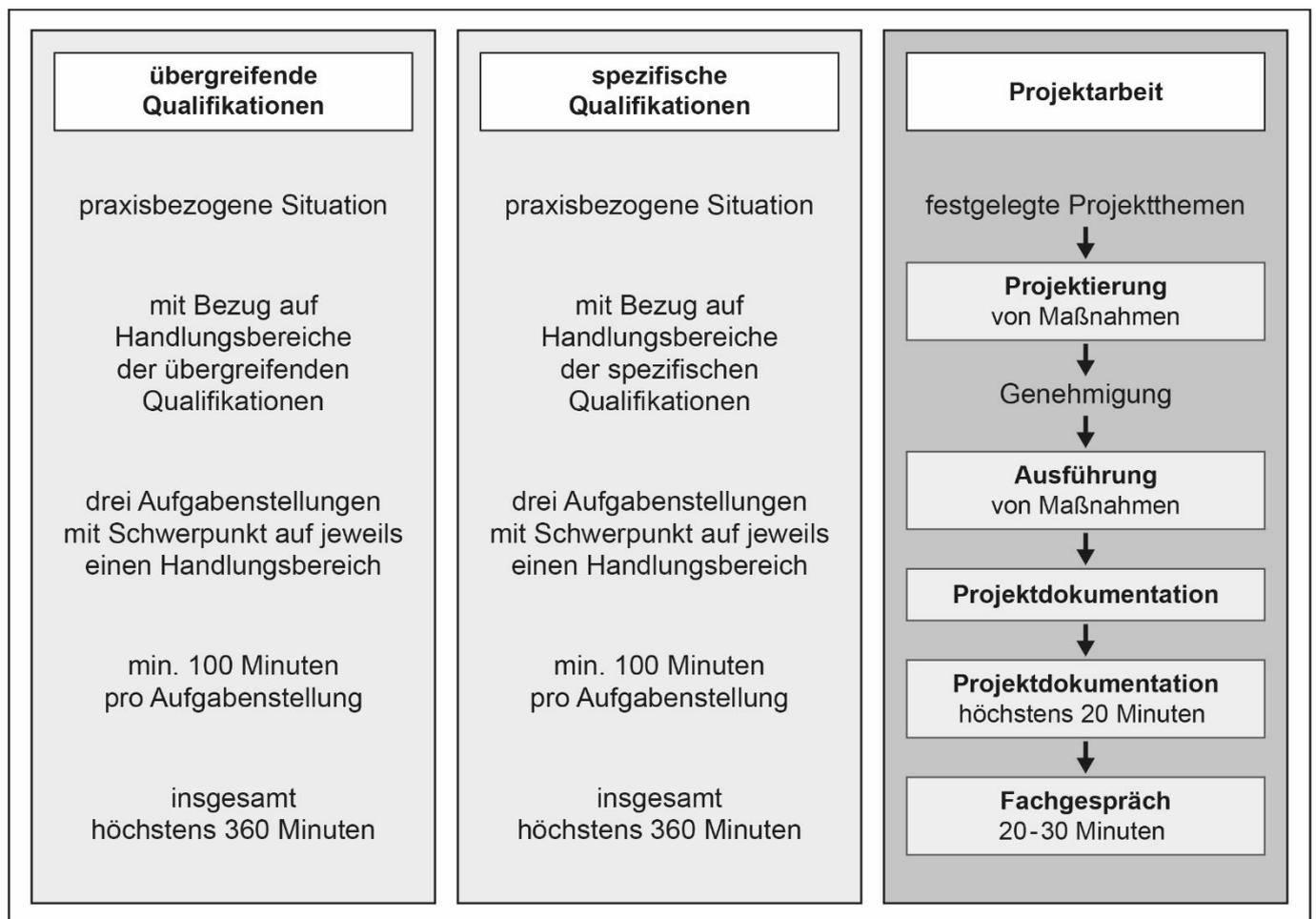
- *Analysieren vertiefender und erweiterter Fragestellungen im Kontext der Projektarbeit,*
- *Entwickeln von Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgeblichen Einflussfaktoren,*
- *strategiekonformes Bewerten von Lösungsmöglichkeiten sowie*
- *Ziehen von Schlussfolgerungen.*

Inhaltlich können dabei die in den Paragraphen 5 bis 10 genannten Qualifikationsinhalte angesprochen werden. Das Fachgespräch dauert nicht weniger als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten (siehe Absatz 9).

(9) Für den Prüfungsteil „Projektarbeit“ sind die Prüfungszeiten nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwenden. Die Projektdokumentation ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von 150 Kalendertagen nach Genehmigung der Projektierung vorzulegen. Die Projektpräsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Fachgespräch dauert nicht weniger als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten.

In diesem Absatz werden die Zeiten für die einzelnen Prüfungsbestandteile festgelegt.

Abbildung: Prüfungsteile im Überblick



§ 14 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 42h Absatz 2 der Handwerksordnung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, erhöhen sich die Prozentsätze nach § 15 für die übrigen Prüfungsbestandteile entsprechend ihres Verhältnisses zueinander, so dass sich allein aus diesen Prüfungsbestandteilen die Gesamtleistung errechnet. Wird in Folge der Befreiung nur noch ein Prüfungsbestandteil abgelegt, entspricht die Gesamtleistung dem Ergebnis in diesem Prüfungsbestandteil.

Dieser Absatz regelt die Voraussetzungen für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen. Mit Prüfungsbestandteilen sind nicht die drei Prüfungsteile nach § 4 Absatz 1 gemeint, sondern die innerhalb dieser Prüfungsteile zu erbringenden Prüfungsleistungen. Sofern eine solche Befreiung angestrebt wird, ist diese durch die zu prüfende Person bei der zuständigen Stelle schriftlich unter Vorlage entsprechender Dokumente zu beantragen. Dabei darf der Zeitraum nach § 42 h Absatz 2 Nummer 2 HwO von aktuell zehn Jahren nicht überschritten sein.

Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass sich die Gesamtnote ausschließlich auf die tatsächlich abgelegten Prüfungsbestandteile bezieht und die Gewichtung entsprechend angepasst wird.

§ 15 Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

Hier wird festgelegt, dass Prüfungsleistungen nicht mit Noten, sondern mit Punkten zu bewerten sind (siehe Anlage 1 „Bewertungsmaßstab und Schlüssel“).

(2) Im Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jede der drei Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als zusammengefasste Bewertung für den Prüfungsteil das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Die Bewertungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Bewertung der Aufgabenstellung mit dem Schwerpunkt „Kulturerbe pflegen und weitergeben“ mit 30 Prozent,
2. die Bewertung der Aufgabenstellung mit dem Schwerpunkt „Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln“ mit 50 Prozent,
3. die Bewertung der Aufgabenstellung mit dem Schwerpunkt „Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern“ mit 20 Prozent.

Für den Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“ sind die einzelnen Aufgabenstellungen unterschiedlich zu gewichten (siehe Tabelle „Gewichtung von Prüfungsbestandteilen im Überblick“).

(3) Im Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für die drei Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als zusammengefasste Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel berechnet.

Für den Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ sind die einzelnen Aufgabenstellungen identisch zu gewichten (siehe Tabelle „Gewichtung von Prüfungsbestandteilen im Überblick“).

(4) Im Prüfungsteil „Projektarbeit“ sind die Prüfungsleistungen für die Projektdokumentation, die Projektpräsentation und das Fachgespräch einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als zusammengefasste Bewertung für den Prüfungsteil das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei werden gewichtet:

1. die Projektdokumentation mit 50 Prozent,
2. die Projektpräsentation mit 15 Prozent,
3. das Fachgespräch mit 35 Prozent.

Für den Prüfungsteil „Projektarbeit“ sind die einzelnen Aufgabenstellungen unterschiedlich zu gewichten (siehe Tabelle „Gewichtung von Prüfungsbestandteilen im Überblick“).

Tabelle: Gewichtung von Prüfungsbestandteilen im Überblick

Prüfungsteil		Prüfungsbestandteil	
Bezeichnung	Gewichtung	Bezeichnung	Gewichtung
Übergreifende Qualifikationen	25 %	Aufgabenstellung „Kulturerbe pflegen und weitergeben“	30 %
		Aufgabenstellung „Methoden zum Erhalt, zur Restaurierung und Konservierung von Kulturerbe anwenden und weiterentwickeln“	50 %
		Aufgabenstellung „Unternehmerische Prozesse im Rahmen des Kulturerbeerhalts gestalten und steuern“	20 %
Spezifische Qualifikationen	25 %	Aufgabenstellung „Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte entwickeln“	33 %
		Aufgabenstellung „Maßnahmen umsetzen, Prozesse leiten und koordinieren“	33 %
		Aufgabenstellung „Maßnahmen und Prozesse unter Qualitätsaspekten dokumentieren sowie Risiko- und Schadensprävention sicherstellen“	33 %
Projektarbeit	50 %	Projektdokumentation	50 %
		Projektpräsentation	15 %
		Fachgespräch	35 %

§ 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in der zusammengefassten Bewertung des Prüfungsteils „Übergreifende Qualifikationen“,
2. in der zusammengefassten Bewertung des Prüfungsteils „Spezifische Qualifikationen“,
3. in jeder Prüfungsleistung des Prüfungsteils „Projektarbeit“.

Für die Feststellung, ob eine Prüfung bestanden ist, ist wiederum die Punktzahl ausschlaggebend. Erforderlich sind mindestens 50 Punkte in den drei Prüfungsteilen „Übergreifende Qualifikationen“, „Spezifische Qualifikationen“ und „Projektarbeit“. Diese Punktzahl muss ohne Rundung erreicht werden.

(2) Ist die Prüfung bestanden, werden die zusammengefassten Bewertungen für die Prüfungsteile „Übergreifende Qualifikationen“, „Spezifische Qualifikationen“ und „Projektarbeit“ jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

Erforderlich sind mindestens 50 Punkte in jedem der drei Prüfungsteile. Aus den Ergebnissen wird ein gewichtetes arithmetisches Mittel nach Absatz 4 errechnet, das auf eine ganze Zahl zu runden ist.

(3) Den zusammengefassten Punktebewertungen für die Prüfungsteile „Übergreifende Qualifikationen“ und „Spezifische Qualifikationen“ sowie „Projektarbeit“ ist nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

Der ermittelten Punktzahl ist sodann eine Note als Dezimalzahl zuzuordnen (siehe Anlage 1 „Bewertungsmaßstab und Schlüssel“).

(4) Für die Bildung der Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl des gewichtete arithmetische Mittel der drei Prüfungsteile zu berechnen. Dabei werden die Punktebewertungen wie folgt gewichtet:

1. die Punktebewertung für den Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“ mit 25 Prozent,
2. die Punktebewertung für den Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ mit 25 Prozent,
3. die Punktebewertung für den Prüfungsteil „Projektarbeit“ mit 50 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

Mit diesem Absatz wird die rechnerische Grundlage für die Bildung der Gesamtnote angegeben, indem die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile angegeben wird (siehe auch Tabelle „Gewichtung von Prüfungsbestandteilen im Überblick“).

§ 17 Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung nach § 16 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlagen 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 14 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

Die zu prüfende Person erhält ein Zeugnis, auf dem die Prüfungsteile sowie die Prüfungsergebnisse ausgewiesen sind (Teil B), und eine weitere Version, auf dem die Prüfungsteile und Prüfungsergebnisse nicht ausgewiesen sind (Teil A). Die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk stellt den Handwerkskammern Zeugnisvorlagen über das Prüferportal www.Pruefen-im-Handwerk.de zur Verfügung.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Gibt es innerhalb eines Handwerks Differenzierungsmöglichkeiten, für die Rahmenlehrpläne vorliegen und nach denen Prüfungen abgelegt wurden, so kann die jeweilige Differenzierung zusätzlich in den Zeugnissen angegeben werden.

Im Hinblick auf besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann beispielsweise im Maler- und Lackiererhandwerk eine Zusatzqualifikation durch den Sachkundelehrgang TRGS 519 (Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) oder den Sachkundelehrgang „Schimmelpilzsanierung in Innenräumen“ angegeben werden. Für gewerbliche Museen kann diesbezüglich z. B. die Qualifikation „Depotverwaltung“ angegeben werden.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

(1) Jede nicht bestandene Prüfung oder jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann jeweils zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

Eine nicht bestandene Prüfung oder ein nicht bestandener Prüfungsteil kann zwei Mal wiederholt werden; eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält die Mitteilung, dass sie die Prüfung nicht bestanden hat und welche Prüfungsleistungen sie in der Wiederholungsprüfung noch einmal ablegen muss bzw. von welchen Prüfungsleistungen sie in der Wiederholungsprüfung befreit wird.

- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist das Ergebnis der letzten Prüfung maßgebend.

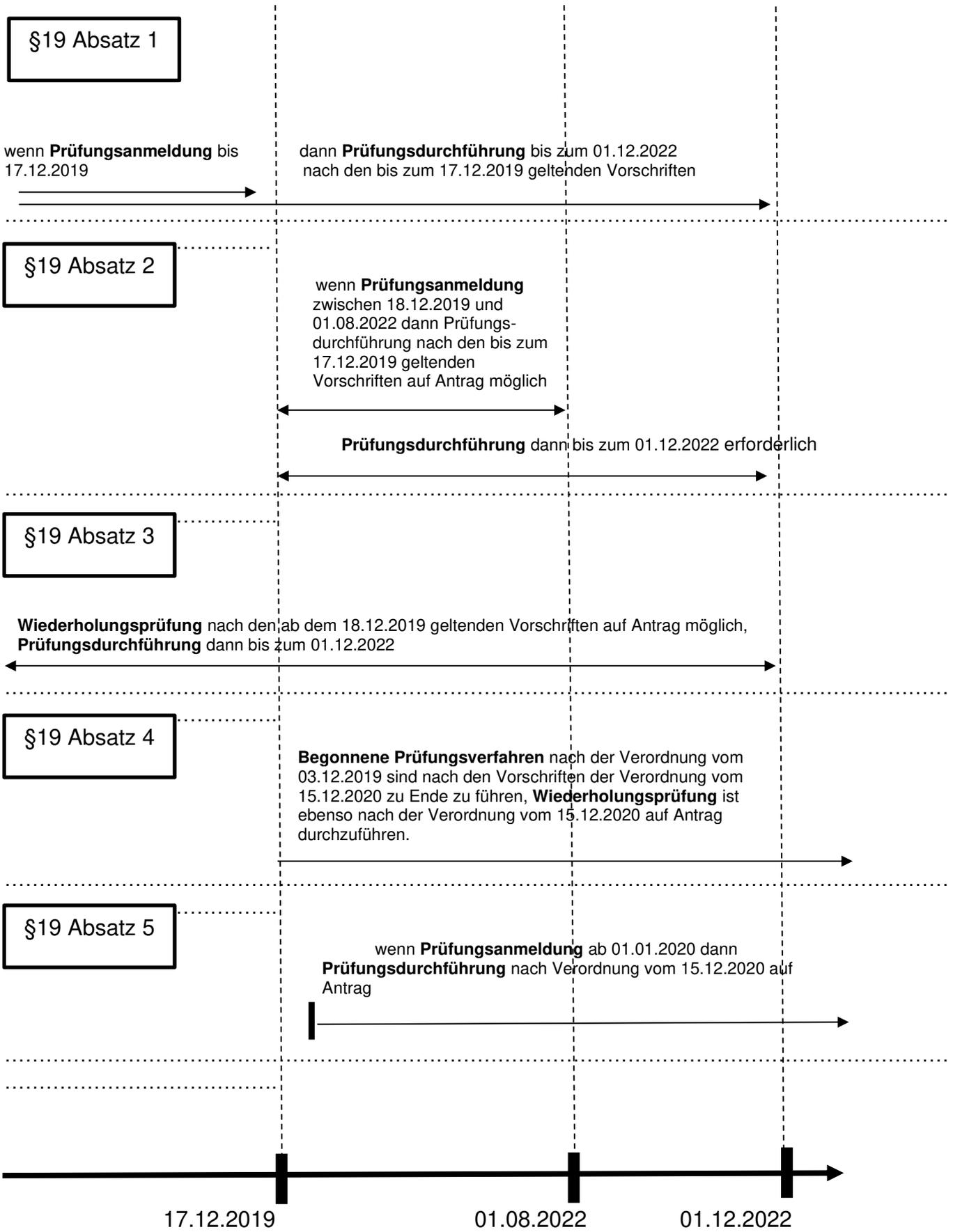
Verbesserungen einzelner bestandener Prüfungsleistungen im Rahmen einer Wiederholungsprüfung sind einmalig möglich.

§ 19 Übergangsvorschriften

- (1) Jede Prüfung nach auf der Grundlage der Handwerksordnung in Kraft gesetzten Vorschriften der Handwerkskammern für einen Abschluss als Restaurator oder Restauratorin in einem der in § 2 genannten Handwerke, die vor Ablauf des 17. Dezember 2019 angemeldet wurde, ist bis zum Ablauf des 1. Dezember 2022 nach den bis zum Ablauf des 17. Dezember 2019 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.
- (2) Für eine Prüfung, die bis zum Ablauf des 1. August 2022 angemeldet wird, kann die zu prüfende Person die Anwendung der in Absatz 1 genannten jeweiligen Vorschriften der Handwerkskammer beantragen. Die Prüfung ist im Fall des Satzes 1 bis zum Ablauf des 1. Dezember 2022 zu Ende zu führen.
- (3) In Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Wiederholungsprüfung auf Antrag der zu prüfenden Person nach dieser Verordnung durchzuführen. Die Wiederholungsprüfung ist bis zum Ablauf des 1. Dezember 2022 zu Ende zu führen. § 18 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.
- (4) Nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Restaurator im Handwerk oder Geprüfte Restauratorin im Handwerk vom 3. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2542) begonnene Prüfungsverfahren sind nach den Vorschriften der vorstehend bezeichneten Verordnung zu Ende zu führen. Die zuständige Stelle hat auf Antrag der zu prüfenden Person eine erforderliche Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchzuführen.
- (5) Bei einer Anmeldung zur Prüfung ab dem 1. Januar 2020 hat die zuständige Stelle auf Antrag der zu prüfenden Person die Prüfung nach dieser Verordnung durchzuführen. Nach der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Verordnung erfolgreich abgelegte Prüfungsbestandteile sind auf die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungsbestandteile anzurechnen.

Ein Überblick über die Übergangsvorschriften ist in Abbildung „Übergangsvorschriften auf einen Blick“ zu finden.

Abbildung: Übergangsvorschriften auf einen Blick



§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung ist am 22. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Anlage 1: Bewertungsmaßstab und Schlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2: Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der zu prüfenden Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 2,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich

1. zum Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und zusammengefasste Bewertung in Punkten und als Note sowie
 - b) Benennung der drei Aufgabenstellungen dieses Prüfungsteils und jeweilige Punktebewertung der Prüfungsleistungen in den drei Aufgabenstellungen,
2. zum Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und zusammengefasste Bewertung in Punkten und als Note sowie
 - b) Benennung der drei Aufgabenstellungen dieses Prüfungsteils und jeweilige Punktebewertung der Prüfungsleistungen in den drei Aufgabenstellungen
3. zum Prüfungsteil „Projektarbeit“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils
 - b) Benennung der Projektdokumentation nach § 13 Absatz 6 und Bewertung in Punkten und als Note,
 - c) Benennung der Projektpräsentation nach § 13 Absatz 7 und Bewertung in Punkten und als Note,
 - d) Benennung des Fachgespräches nach § 13 Absatz 8 und Bewertung in Punkten und als Note sowie
 - e) Benennung der Projektarbeit nach § 13 unter Angabe des Themas und zusammengefasste Bewertung der Projektarbeit in Punkten und als Note,
4. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
5. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
6. die Gesamtnote in Worten,
7. Befreiungen nach § 14.